This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 217 410

JANNASCH

DER MUSTERSCHUTZ UND DIE GEWERBEPOLITIK DES DEUTSCHEN REICHES

1873

GER
945
JAN

HARVARD
LAW
LIBRARY

Germany

723

Deutsche

Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben von

Fr. v. Holtzendorff und **W. Oncken.**

Jahrgang II.

(Heft 16—32 umfassend).

Heft 20.

Der Musterschutz

und die

Gewerbepolitik des deutschen Reiches.

Gekrönte Preisschrift.

Von

R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

(Academie Proskau.)

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung

Carl Habel.

33. Wilhelm-Straße 33.

☞ Im Abonnement auf den ganzen Jahrgang (Heft 16—32) der „Zeit- und Streit-Fragen ist der Preis eines jeden Heftes **nur 7½ Sgr.**

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Von der

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff,

sind bereits erschienen: **Serie I., II., III., IV., V., VI., VII. (Jahrg. 1866—1872), Heft 1—168 umfassend. Dieselben sind, complet brochirt, zum Subscriptionspreis von à 4 Thlr., geb. in Halbfranzband à 4 Thlr. 20 Sgr. durch jede Buchhandlung zu beziehen. Serie VIII. ist im Erscheinen. In diesen Serien sind folgende Vorträge erschienen, welche auch apart zu den beigesetzten Einzelpreisen käuflich sind:**

Heft		Preis
	I. Serie (Heft 1—24 umfassend):	
1.	**Virchow,** Hühnengräber	7½
2.	**Bluntschli,** Völkerrecht	10
3.	**Dove,** Kreislauf des Wassers	7½
4.	**Lette,** Wohnungsfrage	6
5.	**Foerster,** Zeitmaaße. 2. Aufl.	7½
6.	**Osenbrüggen,** Urschweiz	7½
7.	**Meyer,** Sinnestäuschungen. 2. Aufl.	7½
8.	**Schultze-Delitzsch,** Sociale Rechte	7½
9.	**Rosenthal,** Elektr. Erscheinungen	7½
10.	**Kühns,** Wechsel. 2. Aufl.	7½
11.	**Rosenstein,** Aberglaube. 2. Aufl.	7½
12.	**Zschokke,** Heinr. Zschokke. 2. Aufl.	10
13.	**Müller,** Organ. Wesen. 2. Aufl.	10
14.	**Meyer,** Volksbildung. 2. Aufl.	10
15.	**Baeyer,** Kohlenstoff. 2. Aufl.	7½
16.	**Grimm,** Albrecht Dürer	10
17.	**v. Holtzendorff,** R. Cobden. 2. Aufl.	7½
18.	**Mittermaier,** Volksgericht	7½
19.	**Roth,** Steinkohlen	7½
20. u 21.	**Engel,** Preis d. Arbeit. 2. Aufl.	15
22.	**Siemens,** Electrische Telegraphie	7½
23.	**Rammelsberg,** Licht und Wärme	7½
24.	**Zeller,** Religion d. Römer. 2. Aufl.	10
	II. Serie (Heft 25—48 umfassend):	
25.	**Gneist,** Stadtverwaltung v. London	10
26.	**v. Belle,** Wilhelm von Oranien	7½
27.	**v. Gräfe,** Sehen und Sehorgan	10
28.	**Perels,** Maschinenwesen. 2. Aufl.	7½
29.	**Zelle,** Waisenpflege. 2. Aufl.	7½
30.	**Oppenheimer,** Klima	7½
31.	**Woltmann,** Deutsche Kunst. 2. Aufl.	10
32.	**Weber,** Schmerzstill. Mittel. 2. Aufl.	7½
33.	**Endemann,** Handelsgesellsch. 2. Aufl.	10
34.	**Bohn,** Schutzpockenimpfung	7½
35.	**Waltenbach,** Algier	10
36.	**John,** Todesstrafe	10
37.	**Nissen,** Pompeji. 2. Aufl.	7½
38.	**v. Seebach,** Vulkan von Santorin	8
39.	**Preyer,** Empfindungen	7½
40.	**v. Holtzendorff,** Stellung d. Frauen	10
41.	**Möller,** Ueber den Alkohol	7½
42.	**Stark,** Joh. Joach. Winckelmann	10
43.	**Schumacher,** Rettungswesen z. See	10
44.	**Hebler,** Philosophie	10
45.	**Bolley,** Farbenchemie u. Färberei	6
46.	**v. Waldbrühl,** Naturforschung	6
47.	**Volz,** Das rothe Kreuz	6
48.	**Virchow,** Nahr.- u. Genußm. 2. Aufl.	8

Heft		Preis
	III. Serie (Heft 49—72 umfassend):	
49.	**Twesten,** Macchiavelli	6
50.	**v. Wittich,** Empfinden und Wollen	6
51.	**Adler,** Weltstädte i. d. Bauk. 2. Aufl.	6
52 u. 53.	**Haeckel,** Entstehung des Menschengeschlechts. 2. Aufl.	15
54.	**Bluntschli,** Amerik. Union. 2. Aufl.	6
55 u. 56.	**Kunge,** Bernstein	15
57.	**Cohn,** Börse u. Speculat. 2. Aufl.	6
58.	**Angerstein,** Volkstänze i. Mittelalt.	6
59.	**Meyer,** Entstehung d. Bewegungen	6
60.	**v. Grosi,** Irländische Gefängnisse	6
61.	**Stricker,** Amazonen	6
62.	**Bastian,** Mexico	6
63.	**Leyden,** Sinneswahrnehm. 2. Aufl.	6
64.	**Brugsch,** Bildung der Schrift	7½
65.	**Jordan,** Kaiserpaläste in Rom	6
66	**Hoppe-Seyler,** Spectral-Analyse. 2. Aufl.	12
67.	**Meibauer,** Sternwarte z. Greenwich	6
68.	**Goeppert,** Riesen d. Pflanzenreiches	6
69 u. 70.	**Roner,** Entdeckungen in Afrika	12
71.	**Kühns,** Feudalismus	7½
72.	**Virchow,** Hospitäler u. Lazarette	6
	IV. Serie (Heft 73—96 umfassend):	
73.	**Nagel,** Der Farbensinn	6
74.	**Dobbert,** Monum. Darst. d. Reform.	6
75.	**Toepfer,** Das Wärmeäquivalent	6
76.	**v. Lasaulx,** Entstehung d. Basaltes	6
77.	**Braun** (Wiesbaden), Der Weinbau im Rheingau	6
78.	**Haeckel,** Ueber Arbeitstheilung	10
79.	**Alberti,** Heinrich Pestalozzi	6
80.	**Cohn,** Licht und Leben. 2. Aufl.	6
81.	**Henke,** Johann Hus	7½
82.	**Nippold,** Aegyptens Stellung	
83.	**Ribbeck,** Sophokles u. s. Tragöd.	
84.	**Emminghaus,** Hausw. Zeitfrage	
85.	**Lammers,** Entwickl. d. Freihandels	
86.	**Saddach,** Die ältere Tertiärzeit	6
87 u. 88.	**de Bary,** Schimmel u. Hefe	15
89.	**Bernstein,** Alexander v. Humboldt	7½
90.	**Maurenbrecher,** Don Carlos	6
91.	**Perty,** Ueber Parasitismus	7½
92.	**Roemer,** Aelt. Form. d. organ. Leb.	6
93.	**Wedding,** Eisenhüttenwesen. I.	7½
94.	**Braun,** Die Eiszeit der Erde	7½
95.	**v. Holtzendorff,** Englands Presse	6
96.	**Virchow,** Menschen- u. Affenschädel	8

Der Musterschutz

und

die Gewerbepolitik des deutschen Reiches.

Gekrönte Preisschrift.

Von

R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

(Academie Proskau).

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

Carl Habel.

Die oberrheinische Industrie-Gesellschaft (Société Industrielle) zu Mülhausen setzte im März v. J. einen Preis erster Klasse für diejenige Arbeit aus, welche:

1) die Berechtigung und Nothwendigkeit des Muster- und Fabrikzeichenschutzes vom rechtlichen wie ökonomischen Standpunkte begründet,
2) durch Nachweis der Gesetze, auf welche sich das Kunst- und Industrieeigenthumsrecht in den deutschen Staaten stützt, die Verfolgung widerrechtlicher Imitationen erleichtert,
3) auf Basis eines eingehenden Vergleiches der in- und ausländischen Gesetze über das Urhebereigenthum, die Grundsätze entwickelt, welche in einem event. zu creirenden Reichsmuster- und Markengesetze zur Geltung gelangen müssen.

In ihrer am 29. Januar stattgehabten Sitzung prämiirte die S. J. die nachfolgende Abhandlung. Dieselbe bildet indessen nur einen selbständigen Theil der Preisschrift. Die zweite Hälfte derselben, welche das **Markenrecht** behandelt, ist nebst dem Berichte des Handelsausschusses an die Industrie-Gesellschaft, in derselben Verlagsbuchhandlung in deutscher Ausgabe erschienen. Die französische Ausgabe der Abhandlung ist in den Bulletins der Société Industrielle zu Mülhausen publicirt worden.

Die Veröffentlichung des deutschen Textes erfolgt mit Genehmigung genannter Gesellschaft.

Academie Proskau im März 1873. **Der Verf.**

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Rec. Oct. 2, 1905

Die Nationalökonomie lehrt, daß alles Einkommen in Grundrente, Capitalzins oder Arbeitslohn besteht. Die Arbeitstheilung, einerseits das Product vorgeschrittener Cultur, andererseits die Bedingung der Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Gesellschaft wie des Einzelnen, ist die Ursache, daß das Einkommen des wirthschaftenden Subjects vorzugsweise, oder sogar ausschließlich in einer der drei Arten des Einkommens besteht. Während auf früher Culturstufe der unternehmende Capitalist Landmann, Gewerbtreibender und Arbeiter zugleich ist, wird er bei vorgeschrittener wirthschaftlicher Entwickelung nur der Dirigent eines gewerblichen Unternehmens sein. Er leitet dasselbe durch seinen geistigen Scharfblick, sein industrielles Genie; er erhält für seine Thätigkeit einen Unternehmerlohn, dagegen zahlt er für das von ihm benutzte Capital den landesüblichen Zins, er ist gezwungen seinen Arbeitern einen Lohn zu gewähren. Er muß vom Landmanne Rohstoffe zur Verarbeitung kaufen, während seine Väter den zur Fabrikation der nämlichen Waare nöthigen Rohstoff selbst gewonnen, den Arbeitslohn durch eigene Arbeit selbst verdienten und mit dem geringen Capital, welches sie besaßen, ihr Geschäft selbst betrieben. Wie in unserem Beispiele der Industrielle seine Einnahmen mit dem Arbeiter, dem Landmanne und dem Capitalisten theilen muß, so wird der Grundbesitzer, der jetzt nicht mehr die für seinen Bedarf nöthigen Kleidungsstücke

selbst webt, der nicht mehr die Ackerwerkzeuge und Geräthschaften selbst fabricirt, gezwungen sein, einen Theil seiner Einnahmen mit den Industriellen oder den Arbeitern, welche an seiner Statt diese Gegenstände verfertigen, zu theilen. Je tüchtiger diese Arbeiter sind, je mehr sie täglich arbeiten, je bessere Waare sie liefern, je mehr Geschmack und practischen Sinn sie bei ihren Arbeiten documentiren, um so besser werden ihre Producte bezahlt, um so höher wird ihr Lohn steigen. Gleicher Ursachen halber wird der Unternehmer, der eine größere Leistungsfähigkeit entfaltet, einen höheren Arbeits- resp. Unternehmerlohn mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen. Diese Forderung ist um so berechtigter, je mehr die durch die Thätigkeit des Unternehmers geschaffenen Producte gegenüber denen anderer Producenten auf Superiorität Anspruch zu machen vermögen, oder durch dieselben einem Bedürfniß der Consumenten, welches bisher Niemand zu befriedigen vermochte, Rechnung getragen wird. Der Producent wird sich einen um so höheren Lohn sichern, je weniger die Concurrenz im Stande ist, seine Arbeitsproducte zu imitiren, wenn er, sei es seiner individuellen mechanischen Fertigkeiten halber, oder weil die Herstellung der Producte sein Geheimniß ist, in den Stand gesetzt wird, einen Monopol-Preis zu fordern. Niemand wird es ungerechtfertigt finden, wenn der Besitzer des Geheimnisses, welches er nach vielen Mühen und Arbeiten zu appropriiren verstand, die Consumenten: den Landmann, den Capitalisten und den Arbeiter zwingt, ihm einen Theil der von ihnen vereinnahmten Grundrenten, Capitalgewinne oder Arbeitslöhne für den Genuß der Producte seines Fleißes abzutreten, gleichviel ob die Producte in Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen bestehen, gleichviel ob es Güter, welche einen materiellen oder geistigen Genuß gewähren, sind.

Zweifelsohne wird eine hohe Remuneration der Arbeit des Unternehmers ein Sporn für denselben sein, seine Arbeit zu vervielfältigen und noch größere Anstrengungen zu machen, um sich

neue Einnahmequellen zu verschaffen. Dieses Streben muß ihm fehlen, wenn er die Resultate seiner Arbeit mit Anderen zu theilen gezwungen ist, wenn nicht er allein, sondern auch Andere an den Errungenschaften seines Geistes Theil haben und ihm den wohlverdienten Arbeitslohn kürzen.

Da es eine große Anzahl von Erfindungen und Entdeckungen giebt, welche ihrer Natur nach kein Geheimniß des Unternehmers bleiben können, und somit einen hohen Arbeitslohn, wie ihn der Erfinder gerechterweise zu beanspruchen befugt ist, nicht gewähren, so fordert sein Interesse, so erheischt sein Eigenthumsrecht an den Producten seiner Arbeit einen Schutz gegenüber denjenigen, welche ohne Aufwand von Arbeitskraft, ohne im Besitze hervorragender individueller Eigenschaften zu sein, ohne Uebernahme von Risico, die Erfindung durch Imitation ausnutzen. Der Erfinder verlangt Schutz für seine Erfindung, wie jedes andere Mitglied der Gesellschaft Schutz für sein Eigenthum zu beanspruchen durch den Gesellschaftsvertrag berechtigt ist; weshalb sollte auch dem Erfinder ein Recht versagt werden, welches jedem gewöhnlichen Handarbeiter an den Producten seiner Thätigkeit eingeräumt wird?! Der Unterschied zwischen seiner und des Letzteren Thätigkeit reducirt sich darauf, daß seine Arbeit in höherem Grade das Product geistiger Thätigkeit, als das Resultat physischer Anstrengung war.

Das aber kann und darf kein Grund principiell verschiedener Ansprüche, welche beide Producenten, hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Schutzes für den Genuß ihrer Producte, an die Gesellschaft zu stellen befugt sind, sein, denn jede Arbeit ist mehr oder weniger das Resultat einer Combination geistiger und physischer Anstrengung; es wäre eine geradezu lächerliche Inconsequenz, dem Verfertiger und Eigenthümer des Arbeitsproductes, bei dessen Herstellung die geistige Kraft überwiegt, einen weniger intensiven Rechtsschutz zu Theil werden zu lassen, als dem Verfertiger von Gegenständen, welche zu ihrer Herstellung vorzugsweise des Aufwandes mechanischer Kräfte bedurften.

Der streng juristische Begriff des Eigenthums setzt rechtliche Herrschaft über das im Besitz des Rechtssubjects befindliche Object voraus. Es leuchtet ein, daß es offenbar widersinnig wäre, von einem Eigenthum des Erfinders an seiner Idee zu sprechen. Keine Macht wäre im Stande, ein Eigenthumsrecht an Ideen geltend zu machen. Wer will es dem strebenden Geiste verbieten, die Ideen großer Meister zu appropriiren, fortzubilden und weiter zu entwickeln? Wie wäre es möglich für den Urheber einer Idee ein Eigenthumsrecht an derselben geltend zu machen, wenn sie einmal in Aller Geist übergegangen ist? Wie vermöchte er Dritten gegenüber sein Eigenthumsrecht zu reclamiren?

Kann von einem Eigenthum an einer Idee nicht die Rede sein, so vermag doch sehr wohl ein Eigenthumsrecht an einer Idee *welche sich verkörpert*, gedacht zu werden. Das Object, in welchem so z. s. die Idee crystallisirt, kann angeeignet werden, mithin auch die Idee, soweit sie sich verkörpert. Ob der Stoff Stein oder Papier, Eisen oder Baumwolle ist, bleibt gleichgültig, ebenso ob die Idee specifisch künstlerischer oder wissenschaftlicher Natur ist. Sobald eine Idee verkörpert, bildet sich, falls durch den neu geschaffenen Gegenstand ein allgemein empfundenes Bedürfniß befriedigt wird, ein *Tauschwerth*. Da dessen Besitzer über das neugeschaffene Gut eine unbeschränkte Herrschaft auszuüben vermag, so ist an demselben ein Eigenthumsrecht vorhanden, und die Gesellschaft hat die Aufgabe dasselbe zu schützen. Dieses Eigenthumsrecht kann daher nicht den Zweck haben, die Idee für den Erfinder zu monopolisiren; wohl aber hat es die Aufgabe, die wirthschaftlichen Vortheile der Idee, welche den Lohn des Erfinders bilden, diesem zu gewährleisten und zu sichern.

Die französischen Theoretiker halten gleichwohl den Begriff des geistigen Eigenthums aufrecht:

Une découverte est la propriété de l'auteur, elle est la plus sacrée de toutes, puisqu'elle est l'oeuvre du génie; elle doit être recueillie et respectée, puisqu'elle ajoute à la masse

de nos richesses, le gouvernement doit donc la garantir entre les mains de l'inventeur. So Chaptal: De l'industrie française, Tome II p. 373. In ähnlicher Weise sprechen sich Tillière, Simon, selbst der Freihändler Bastiat und der Belgier Jobard aus.

Nach dem oben Gesagten vermögen wir den französischen Theoretikern nicht beizustimmen. Wir können ihnen nur das Recht einräumen, ein Eigenthumsrecht der Erfinder an ihren Ideen, soweit dieselben Tauschwerth anzunehmen vermögen, zu fordern.

Ein ausschließliches, immerwährendes Eigenthumsrecht des Erfinders an der Erfindung (Monautopol), wie Jobard es befürwortet, vermögen wir ebenfalls nicht anzuerkennen.

Die Constituirung eines immerwährenden, ausschließlichen Eigenthumsrechtes an einer Erfindung würde voraussetzen, daß kein Anderer als der Erfinder es vermocht hätte, die Idee zu fassen und dieselbe zu verkörpern. Das aber kann nicht angenommen werden. Der Zustand der Cultur, der Wissenschaft hat bildend auf den Geist des Erfinders gewirkt, und daher hat, wenn auch in beschränktem Maße, die Gesellschaft als Trägerin der Cultur, einen Antheil an den Ideen des Erfinders.

Dieser Anschauung huldigt auch Schmidt (der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkt des Rechts, Jena 1823). Derselbe hält ein Eigenthum an einer Idee überhaupt für ein Unding, da Niemand sagen könne, daß ihm ein Gedanke allein angehöre. Es würde, wenn man seine Entstehung verfolgen könnte, immer ein Theil des Eigenthums an dem Gedanken einem Anderen zufallen, von welchem er im Geiste des Erfinders angeregt und geweckt wurde.

Man hat sich indessen wohl zu hüten der Gesellschaft eine all zu große Beeinflussung der Ideen des Erfinders zuzuschreiben. Jedenfalls schätzen diejenigen den geistigen Antheil der Gesammtheit an einer Erfindung zu hoch, welche das Eigenthum an derselben der Gesellschaft ausschließlich zugestehen, weil der Erfinder ohne das Vorhandensein einer intensiven gesellschaftlichen

Cultur niemals im Stande gewesen wäre seine Erfindung zu machen. Es ist zu bedenken, daß trotz all' des fördernden Einflusses, welchen der geistige Strom der Zeit auf die Initiative des Erfinders ausübt, es doch sein Verdienst bleibt, zuerst den mühevollen Weg, welcher zu der Erfindung führte, eingeschlagen zu haben. Es ist das hohe und anerkennenswerthe Verdienst des Unternehmers trotz aller Enttäuschungen, trotz aller Opfer, die ihm nicht erspart bleiben konnten, in seinen Bestrebungen nicht nachgelassen zu haben. Hatte der Erfinder von der Cultur der Gaben viele erhalten, so fördert er doch auch dieselbe in höherem Grade als diejenigen, welchen von der Cultur das Gleiche wie ihm geboten ward, die aber trotzdem wenig zu deren weiteren Entwickelung beigetragen haben.

Wegen der gemeinsamen Ansprüche, welche die Gesammtheit und der Erfinder an der Erfindung haben, ist es die Aufgabe der Gesellschaft, möglichst genau die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher einerseits die Rechte und Interessen des Erfinders, andererseits die Rechte und Interessen der Gesellschaft gewahrt werden müssen. Handelt die Gesellschaft anders, vertheidigt sie ihre Rechte nicht, so etablirt sie gegenüber den Culturbestrebungen der Gesammtheit ein dieselben ertödtendes Monopol des Erfinders; würde sie andererseits diesem den wohlverdienten Lohn für seine Thätigkeit vorenthalten, so verletzt sie die Interessen und Aufgaben des Rechtsstaates in gleich hohem Grade wie die wirthschaftlichen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft; denn offenbar würde in Folge der Unterdrückung des Erwerbsinnes der Einzelnen die Gesellschaft der an das Streben der Unternehmer geknüpften geistigen wie wirthschaftlichen Errungenschaften verlustig gehen.

Was aber soll der Maßstab für die Fixirung der Forderungen des Erfinders, was der Maßstab für die Ansprüche der Gesellschaft an der Erfindung sein?!

Wäre für die Fixirung der Entschädigung des Erfinders die

Zeit maßgebend, welcher er bedurfte, um durch Special-Studien die Richtigkeit seiner Ideen zu prüfen und den practischen Werth seiner Erfindung darzuthun, so dürfte die gewährte Belohnung schwerlich immer der Wichtigkeit der Erfindung angemessen ausfallen; ebenso unzweckmäßig wäre es als Maßstab der Entschädigung die Größe der materiellen Opfer, welche der Erfinder brachte, in Betracht zu ziehen; auch die Absorption der geistigen und physischen Kräfte des Erfinders, selbst wenn dieselbe meßbar wäre, würde ebenfalls keinen Maßstab für eine etwaige Entschädigung geben. Die Bedeutung einer Erfindung für einzelne Unternehmungszweige wie für die gesammte Volkswirthschaft kann a priori nicht fixirt werden, und somit vermag die dem Unternehmer zu gewährende Gegenleistung auch nicht entsprechend der Wichtigkeit der Erfindung bemessen zu werden. Selbst wenn also die Gesellschaft in jedem einzelnen Falle das Bestreben hätte, ihre Ansprüche sowie die Forderungen des Erfinders zu fixiren, so würde ihr dies doch niemals gelingen. Wenn aber ein solcher Maßstab für die Forderungen des Unternehmers nicht vorhanden, so vermag man deshalb noch nicht, wie es in der That geschehen, die Berechtigung des Erfinderlohnes zu negiren.

Diejenigen, welche sich gegen die Berechtigung des Erfinderlohnes erklären, führen zur Rechtfertigung ihrer Ansicht an, daß es widersinnig sei, wenn die Gesellschaft große Staatsmänner, Gelehrte und Künstler durch eine den Leistungen derselben äquivalente wirthschaftliche Gegenleistung belohnen wollte. Es muß ohne Weiteres zugegeben werden, daß es für die Gesellschaft unmöglich ist die Verdienste eines Michel Angelo, eines Humboldt durch wirthschaftliche Gegenleistungen genügend zu würdigen. Die Bestrebungen, die Gedanken, welche die Meister im Kreise ihrer Schüler anregten, bewegen eine große Epoche culturhistorischer Entwickelung, drücken derselben den geistigen Stempel auf. Keine Erfindung hat wohl je so gewaltig in die geistige Entwickelung der Menschheit eingegriffen, wie die Buchdruckerkunst und von wie

geringem wirthschaftlichen Erfolge ist sie für Guttenberg gewesen! Selbst wenn er es vermocht hätte seine Erfindungen einige Decennien geheim zu halten, wäre alsdann der Monopolpreis, den er für die von ihm gedruckten Bücher erhalten hätte, eine dem Werthe seiner Erfindung angemessene Gegenleistung gewesen? Hätte dieser „Lohn" auch nur in einem annähernd günstigen Verhältnisse zu den geistigen Genüssen, welche den Männern der Reformationsperiode durch die Guttenbergische Erfindung zu Theil wurde, gestanden?! Glaubt man ferner, daß selbst die bedeutenden Einnahmen, welche Watt in seinen letzten Lebensjahren bezog, der Wichtigkeit seiner Erfindung angemessen gewesen wären?! Die Ideen und Erfahrungen, welche ein Thaer verallgemeinerte, indem er sie im Kreise seiner Schüler docirte und die in der wirthschaftlichen Entwickelung der Völker die ungeheuerste Revolution hervorriefen, — glaubt man, daß ihm die gesammte Gesellschaft für die Förderung dieser Ideen eine entsprechende wirthschaftliche Gegenleistung hätte bieten können?! — Möge die Gesellschaft und speziell das Vaterland verdienstvollen Männern hohe Ehren und Auszeichnungen bieten, möge die Achtung der Mitwelt vor der geistigen und sittlichen Kraft, möge das Bewußtsein der eigenen Größe, die Ueberzeugung die Interessen und das Wohl des Vaterlandes gefördert zu haben, dem strebenden Geiste die größte Genugthuung und Belohnung gewähren, — von einer äquivalenten wirthschaftlichen Gegenleistung der Gesellschaft für die ihr gewährten idealen Güter, kann niemals die Rede sein. Dieses Factum schließt aber keineswegs die Forderung aus, daß, sofern die Ideen großer Männer eine materielle Gestalt und somit einen Tauschwerth anzunehmen vermögen, die Gesellschaft die Verpflichtung hat, die Rechte des schaffenden Genius durch Constituirung eines Urhebereigenthums zu wahren. Dieses Eigenthumsrecht darf aber nur ein in seiner Dauer beschränktes Recht sein. Dasselbe soll dem Unternehmer Gelegenheit geben sich durch Ausbeutung seiner Erfindung

selbst zu belohnen. Indem die Gesellschaft die Dauer des dem Erfinder verliehenen ausschließlichen Eigenthumsrechtes beschränkt, sichert sie sich selbst das Recht, die Erfindung in späterer Zeit im allgemeinen Interesse auszunützen. Daß die Dauer des dem Erfinder gewährten Monopols nicht zu kurz sei, sondern ihm reichlich Gelegenheit gebe seine Ideen wirthschaftlich zu verwerthen, das ist eine Forderung, die im Interesse des Unternehmers aufrecht erhalten werden muß.

Da, wie wir bereits ausgeführt haben, die Bedeutung einer Erfindung — weil dieselbe a priori nicht erkannt zu werden vermag — keinen Maßstab für die dem Unternehmer zu gewährende Entschädigung bietet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, allen Erfindern ein ausschließliches Eigenthumsrecht an der Erfindung für eine **gleiche Zeitdauer** einzuräumen.

Wie bekannt ist durch Einführung der Patente und des an die Ertheilung derselben geknüpften Eigenthumschutzes, die Gesetzgebung bestrebt gewesen, die Rechte der Erfinder zu sichern und ihnen Garantien für die Ausbeutung ihrer Erfindungen zu gewähren. Erörtern wir im Folgenden die national-ökonomischen Gründe, welche einen solchen Schutz als durchaus nothwendig erscheinen lassen.

Ein Volk, welches die Schöpfer neuer Tauschwerthe nicht schützt, wird schwerlich Förderer seiner Wirthschaft, seiner Industrie heranbilden. Wenn auch das Genie großer Männer wenig nach Belohnungen materieller Art geizt, und sie getrieben von ihrem Genius, ohne Rücksicht auf die Zeichen äußerer Anerkennung, Großes zu leisten gezwungen sind, so lehrt uns doch die Erfahrung daß die materiellen Hülfsmittel, welcher der Erfinder zur Durchführung seiner Zwecke bedarf, ihm seitens des speculativen Capitalisten nur gewährt werden, wenn dieser mit Gewißheit auf einen durch den Patentschutz garantirten hohen Unternehmerlohn resp. Capitalgewinn zu rechnen vermag. Nur unter dieser Voraussetzung wird sich das Capital mit dem Genie associiren und

die Gefahr des Unternehmens, das Rifico, welches die im Großen erfolgende Vervielfältigung der Erfindung mit sich bringt, übernehmen.

Ermunternd ist es für den Erfinder keinesfalls, wenn er gewahrt, daß geniale Männer, wie Fulton und Hargraves im Elend verkümmerten. Wie anders muß das Beispiel von Watt den Unternehmergeist des Erfinders beeinflussen. Ohne genügenden Patentschutz wäre es dem großen Erfinder kaum gelungen einen Partner zu finden, dessen Capital zur Ausbeutung und Vervollkommnung der Erfindung unbedingt nothwendig war.

Die in der Industrie erzielten Fortschritte sind das Resultat fortgesetzten Fleißes, continuirlicher, kostspieliger Experimente. In jeder großen Fabrikstadt, die in einem oder mehreren Industriezweigen excellirt, sind die technischen Fortschritte ebenso das Resultat geistiger Anstrengung und materieller Entbehrung wie die Frucht großer Capital-Opfer.

Die fortschreitende Entwickelung der Industrie hat theils eine bedeutende Vermehrung der Production bei gleichem Kraft- und Kapital-Aufwande wie vordem, theils eine Verbesserung der Producte zur Folge.

Die Verbesserung der Qualität einer Waare setzt eine höhere Bildung der im Productions-Processe zur Thätigkeit gelangenden geistigen Elemente voraus. Diese Bildung bei jeder an der Förderung der Production interessirten Person zu entwickeln, sie jedem Arbeiter zugänglich zu machen und die Bildung der gesammten Arbeiterbevölkerung dadurch zu heben, wird das Bestreben einsichtiger, den Forderungen des Eigeninteresses Rechnung tragender Fabrikanten sein.

Man besuche Mülhausen, Lyon, Paris und man wird sich überzeugen, daß der Geschmack, welchen die Industrie der genannten Städte in ihren Producten zur Schau trägt, das Resultat Jahrhundert und Decennien währenden, unermüdlichen Strebens ist. Der Geschmack und Kunstsinn der Arbeiter wird bereits in

deren Jugend in den Fabrik- und Zeichenschulen, in den Modellirsälen ausgebildet, das Talent erhält Gelegenheit, sich zu entwickeln, und je nach der Art ihrer Fähigkeiten gelangen die jugendlichen Arbeiter später in der einen oder andern Branche der pp. Industrie zur Verwendung. Daß ein ungeheurer Capital- und Zeitaufwand nöthig ist, um die geistigen und wirthschaftlichen Interessen der Bevölkerung einer Stadt, ja einer Provinz mit den Interessen einer Industrie in der angedeuteten Weise zu amalgamiren, das bedarf keiner weiteren Ausführung. Eine derartige Förderung und Hebung der Industrie durch Verbreitung wirthschaftlichen und künstlerischen Geistes, ist nicht möglich, wenn die unternehmenden Capitalisten nicht die Garantie besitzen, ihre Anstrengungen von wirthschaftlichen Erfolgen begleitet zu sehen. Wenn jeder dritte Unternehmer, ohne Aufwand von Capital und Arbeit, die Zeichnungen und Muster des Erfinders nachzuahmen vermag, so ist er im Stande seine Producte bedeutend wohlfeiler als dieser herzustellen; diejenigen aber, welche durch ihren Fleiß vielleicht einen neuen Industriezweig schaffen, neue Erfindungen und Verbesserungen veranlassen, welche den nationalen Wohlstand, das materielle wie geistige Wohlbefinden des Volks vermehren und dasselbe in den Stand setzen, auf dem Weltmarkte mit dem Auslande zu concurriren und somit die handelspolitische Bedeutung des Inlandes vermehren, — diese Männer werden von schwachköpfigen Imitatoren und egoistischen Speculanten um das Verdienst ihrer Anstrengung, um ihren Arbeitslohn betrogen!

Ob diese von den Unternehmern neu geschaffenen Werthe in Rohstoffen bestehen, welche durch ein vor dem Erfinder ungekanntes Verfahren gewonnen werden, oder ob diese Werthe den Zwecken der Production auf materiellem oder geistigem Gebiete dienen, ob sie vorzugsweise ihrer physicalischen oder chemischen Vorzüge und Eigenschaften halber der Gesellschaft einen Nutzen gewähren, ob es ausschließlich ihre Form ist, durch welche sie

für eine Anzahl von Menschen Bedeutung erhalten, — dies Alles kann nicht den Gegenstand der Erörterung des Gesetzgebers hinsichtlich der Nothwendigkeit des Schutzes dieser Erfindungen bilden. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es, alle Geistesproducte, sobald dieselben Tauschwerth annehmen, im Interesse des Eigenthümers vor Nachahmung zu schützen.

Es ist daher nicht einzusehen, weshalb man einen Schutz für das Eigenthum an Geistesproducten, welche auf literarischem Wege zu Tauschwerthen crystallisiren, fordert, oder für Künstler das ausschließliche Eigenthumsrecht an den Producten bildender Kunst in Anspruch nimmt, dagegen Erfindern, deren geistige Errungenschaften in den Producten der Industrie zu Tage treten, den Schutz versagen will. Noch greller tritt diese Inconsequenz hervor, wenn man den Malern das Recht vindicirt, die Nachbildungen ihrer künstlerischen Schöpfungen zu verbieten, und andererseits dieses Recht den in der Kunstindustrie beschäftigten Zeichnern für ihre künstlerischen Schöpfungen vorenthält. (Man vergl. weiter unten.) Auch nicht der geringste Grund vermag, wie wir sehen werden, diese Inconsequenz zu entschuldigen.

Wenn daher Wächter das Recht des Schriftstellers an seinen Werken, das sog. Autorenrecht als ein Gewerbsrecht betrachtet, welches geschützt werden müsse, weil der Schutz der Arbeit und des Verdienstes die Aufgabe des Rechtsstaates sei, so sind wir auch berechtigt, den gleichen Schutz für den von jeder anderen geistigen Arbeit herrührenden Verdienst in Anspruch zu nehmen.

Mohl (Polizeiwissenschaft, Bd. II. p. 315, 338 ff. 2. Aufl., Tübingen 1866) und andere Gegner des Erfinderschutzes kennzeichnen denselben als ein Monopol, während die Vertheidiger des Erfinderschutzes den monopolistischen Character desselben in Abrede stellen. So u. A. C. Th. Kleinschrod (die internationale Patentgesetzgebung, Erlangen 1855, p. 10): „Nach streng logischem Begriffe scheint die Bezeichnung eines Erfindungspatentes als

Monopol nicht die richtige zu sein. Der allgemeine Begriff von Monopol besteht in der Beschränkung der Bewohner eines Landes hinsichtlich gewisser Freiheiten im Handel und Wandel, welche sie vorher genossen haben. Ein Patent dagegen involvirt Ausschließungsrechte für eine neue Erfindung, für deren Benützung daher vorher eine allgemeine Freiheit nicht bestand".

Wir können diese letztere Ansicht nicht theilen. Verstehen wir, in weiterem Sinne, unter Monopol die gesetzliche Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit in Handel und Erwerb jeder Art zu Gunsten dritter Personen, so beschränkt thatsächlich jedes Patent den Erwerb der Erfindung durch Diejenigen, welche vermittelst selbständiger Forschung — also auf vollständig rechtmäßige Weise — zur Kenntniß und in den Besitz der Erfindung gelangt sein würden. Sobald aber das Patent die vor seiner Ertheilung vorhanden gewesene wirthschaftliche Freiheit beseitigt, documentirt es sein monopolistisches Gepräge. In richtiger Erkenntniß dieser Thatsache hat daher der Gesetzgeber die Dauer des dem Erfinder gewährten Schutzes beschränkt. Der in seiner Dauer beschränkte Patentschutz kann und soll nur die Aufgabe haben, eine eigenthumsrechtliche Priorität des Erfinders an der Erfindung zu constituiren, um mit Hülfe derselben dem Unternehmer den ihm gebührenden Erfinderlohn zu sichern.

Wir haben im Vorstehenden die principielle Gleichberechtigung aller Arten des Urhebereigenthums auf gesetzlichen Schutz dargethan. Absichtlich haben wir uns von der Auffassung fern gehalten, daß aus wirthschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen durch besonderen Contract zwischen Erfinder und Gesellschaft ein Rechtsschutz des Ersteren für die eine oder andere Erfindung constituirt werden solle. Würden wir dieser Auffassung huldigen, so wäre dies eine Anerkennung der vielfach in thesi wie in praxi negirten Gleichberechtigung des Schutzes der Werke von Autoren, Künstlern, erfinderischen Industriellen und Anderen, während wir

allen Erfindern eine Priorität des Erwerbstitels an ihren Schöpfungen, an den von ihnen neugeschaffenen Tauschwerthen, — gleichviel welcher Art dieselben sein mögen — gegenüber jeglicher Imitation sichern wollen. Dieser Standpunkt muß für die Kritik der Musterschutzgesetze von maßgebender Bedeutung sein.

Auch aus Gründen tiefgreifender socialer Natur müssen wir uns für den Patent- und Musterschutz erklären. Wenn für die, namentlich durch die Kunstindustrie verfeinerten Producte, mit Hülfe des Patent- und Musterschutzes, durch welchen der Erfinder den Markt längere Zeit allein beherrscht, höhere Preise erzielt werden, so vermögen, — da wegen mangelnder Concurrenz die Waarenpreise nicht herabgedrückt werden, — die Unternehmer den Arbeitern hohe Arbeitslöhne zu zahlen. Die Arbeiter selbst werden durch gesteigerte Lohnforderungen die günstigen Chancen, welche der Markt bietet, auszunutzen suchen. Diese gesteigerten Lohnforderungen werden auch in Anbetracht der Thatsache, daß bei verfeinerter Industrie die gesteigerte individuelle Thätigkeit des Arbeiters die Schönheit und Solidität der gefertigten Producte bedingt oder dieselbe doch erheblich vermehrt, seitens des Erfinders gewährt werden. Es bethätigt sich somit die Wahrheit des national-ökonomischen Satzes, daß hoher Unternehmergewinn die Gewährung hoher Arbeitslöhne ermöglicht.

Da die wirthschaftliche Lage des Menschen in hohem Grade von seiner Thätigkeit, seiner persönlichen Arbeitskraft bedingt wird, so muß eine Industrie, welche die Ausbildung der Talente des strebsamen Arbeiters ermöglicht, auf die Gesammtentwickelung der Gesellschaft einen günstigen Einfluß ausüben. Durch die Hebung und Vervollkommnung der Industrie, speciell aber durch die Förderung der Kunstindustrie werden geschickte, gewissenhafte und zuverlässige Arbeiter Gelegenheit erhalten, ihre sociale Stellung zu verbessern, aus ihren Reihen vorzüglich wird sich ein thätiger und tüchtiger Mittelstand, welcher für die Gesundheit des wirthschaftlichen wie politischen Volkslebens von so großer

Bedeutung ist, recrutiren; es erscheint dies in unseren Tagen um so beachtenswerther, als durch die specifische Capital- und Creditwirthschaft die Existenz des Mittelstandes allerwegen bedroht und in Frage gestellt wird.

Vorzugsweise aus dem Kreise gebildeter Arbeiter, welche durch ihre Erziehung in den Stand gesetzt sind, höhere Fachschulen zu besuchen, werden die Fabrikanten ihre Beamten und Dirigenten für die einzelnen Productionszweige erwählen. Da diese Arbeiter mit eingehender Detailkenntniß der einzelnen Industriebranchen zugleich eine genügende Kenntniß des ganzen Industriezweiges verbinden, so sind sie es meist denen die Industrie die wichtigsten Fortschritte verdankt. Die Fabrikanten sind daher bestrebt, solche Männer an sich zu fesseln, sei es durch hohen fixen Lohn, sei es durch eine Tantième. Wir könnten eine große Anzahl ober- und niederrheinischer, norddeutscher und französischer Firmen namhaft machen, welche in der angedeuteten Weise die Interessen ihrer Beamten mit den ihrigen verknüpfen. Wir vermöchten sogar mehrere sehr bedeutende Fabrikanten zu nennen, welche, vordem einfache Arbeiter, in gedachter Weise zu einer wirthschaftlichen Machtstellung gelangt sind.

Eine derartige Förderung der industriellen Interessen wird durch gute Patent- und Musterschutzgesetze, welche den Bestrebungen des erfinderischen Arbeiters Rechnung tragen und ihm eine Vergütung seiner Bemühungen in Aussicht stellen, erheblich unterstützt.

Bei ungenügendem Patent- und Musterschutze oder bei gänzlichem Mangel desselben, wird, in Folge des Bekanntwerdens einer Erfindung oder Verbesserung, in dem zwischen dem Erfinder und Imitator ausbrechenden wirthschaftlichen Wettkampfe Derjenige im Vortheile sein, welcher über die größten Capitalien verfügt.

Wegen Mangels an Capital kann der ärmere Erfinder sein Geschäft nicht in der Weise ausdehnen, wie es der große Unter-

nehmer vermag; er kann die zu einer Massenproduction nöthige Arbeitstheilung im Interesse der Ausbeutung seiner Erfindung nicht benutzen, große Maschinen, welche die Production fördern, vermag er nicht aufzustellen. Wie im Productionsprozeß, ist er auch in der kaufmännischen Ausbeutung seiner Erfindung der Concurrenz gegenüber im Nachtheil. Während der große Capitalist durch seine Agenten die zur Fabrikation nöthigen Rohstoffe sich unter günstigen Marktbedingungen zu beschaffen weiß, und wegen der ihm zu Gebote stehenden Capitalien der Kreis der Consumenten schnell erweitert werden kann, ist andererseits der erfinderische Klein-Capitalist im Ankauf billiger und guter Rohstoffe behindert, er vermag wegen Mangels an Capital und Credit die günstigen Conjuncturen des Marktes nicht auszunützen, der Absatz seiner Producte geht weder so schnell noch in so geregelter Weise von Statten, wie der Verkauf der Fabrikate des Groß-Capitalisten. Der Mangel an Capital verhindert den kleinen Unternehmer die zur Verwerthung seiner Erfindung im Productionsprozeß nothwendigen Verbesserungen zu benutzen, während dem Großcapitalisten die Einführung derselben in seinen Etablissements sehr erleichtert wird; kurz, es machen sich auch hier alle die Vortheile der Groß-Industrie gegenüber der Klein-Industrie, die Vorzüge intensiver Capital- und Creditwirthschaft gegenüber dem Kleinbetriebe geltend.

Alle diese Vortheile, deren der Groß-Capitalist theilhaftig wird, vermögen für den Erfinder durch Verleihung eines Erfindungs-Patentes conservirt zu werden. Im Besitze desselben ist ihm, sobald er die Nützlichkeit und Verwendbarkeit seiner Erfindung für die Praxis dargethan hat, die Verbindung mit einem großen Capitalisten sehr erleichtert, es werden ihm, da er durch Beherrschung des Marktes in den Stand gesetzt wird die ihm gemachten Vorschüsse zu verzinsen und zurückzuzahlen, die zur Verwerthung seiner Erfindung nöthigen Capitalien accreditirt.

Der häufig gegen die Nothwendigkeit des Patent- und Musterschutzes erhobene Einwand, daß der Erfinder auch ohne Rechtsschutz zu genießen, sich durch den Verkauf seiner Erfindung für gehabte Mühe und Arbeit zu entschädigen vermocht hätte, ist hinfällig, und vermag nicht die obige, zu Gunsten des Erfinderschutzes geführte Argumentation zu entkräften. In der Regel wird nur selten ein Erfinder sich Mühen und Entbehrungen unterzogen haben, um die Resultate seiner müseligen Forschungen von Anderen ausgebeutet und vervollkommnet zu sehen. Es ist ein sehr berechtigter und anerkennenswerther, den Unternehmer ebenso ehrender wie die Gesammtwirthschaft fördernder Stolz wenn der Erfinder seine Ideen im Wettstreite mit der bisherigen Productionsweise selbst erproben will. Der Genuß, den ihm der Sieg seiner Ideen bereitet, ist ihm nicht feil!

Gegenüber den deutschen Gegnern des Patent- und Musterschutzes den Einfluß und die Bedeutung desselben auf socialem Gebiete zu betonen, erscheint um so nothwendiger und berechtigter, als gerade diese Gegner, zumeist der älteren deutschen nationalöconomischen Schule angehörig, stets die Nothwendigkeit eines durch die Gesetzgebung, wie durch das Volksbewußtsein gekräftigten Eigenthums-Rechtes für die sociale Ordnung betonen. Wir können dieser letzteren Anschauung nur beipflichten; auch wir erwarten von dem Rechtsstaate eine lebhafte Theilnahme an den Bestrebungen, welche die sociale Ordnung mit Hülfe zeitgemäßer Reformen aufrecht erhalten sollen. Wenn wir aber in einem durchgebildeten Eigenthumsrechte eine solide Basis nicht nur für die öconomische sondern für die Gesammtentwicklung des Volkes und Staates erblicken, so sind wir auch consequent und nehmen dasselbe Recht, von welchem beschützt die Accumulation des Capitals vor sich geht, auch für die Interessen der Arbeit in Anspruch.

Aus „practischen Gründen" von einem Fundamentalsatze des Gesellschafts- und Privat-Rechts sich loszusagen, scheint uns ein leerer Vorwand, um den Interessen des Capitalismus

zu dienen. Wir verwerfen daher die Ansichten derer, welche sich gegen den Patent- und Musterschutz erklären, als inconsequent und des Verständnisses historischer Entwickelung des Eigenthumsrechtes in gleich hohem Grade wie der tieferen volkswirthschaftlichen Begründung entbehrend. Die erste Aufgabe des Rechtsstaates muß es sein, die Rechte der Arbeit zu schützen, weil ohne diesen Schutz eine freie wirthschaftliche Entwickelung überhaupt nicht gedacht werden kann.*)

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß wir den Patent und Musterschutz in rechtlicher Beziehung für vollständig gleichberechtigt halten. Alles bisher über den Patentschutz Gesagte kann auch für die rechtliche Begründung des Musterschutzes ohne Ausnahme gelten.

Das Muster ist das Resultat der Arbeit des Erfinders, eines Künstlers der seit Jahren Muster studirt, der eingehende Studien in der Kunst-Geschichte gemacht hat, der die orientalischen Muster ebenso genau kennt, wie antike oder moderne Muster und Formen. Nicht der Zufall führt ihn zu der in dem Muster ausgeprägten Idee. Anhaltendes gründliches Studium ist zur Fertigung künstlerischer Producte ebenso nothwendig wie die dem begabten Künstler freiwillig von der Natur gewährte rege Phantasie. Wie gering national-öconomische Schriftsteller über den erfinderischen Geist der in der Industrie beschäftigten Personen denken, zeigt u. A. Dr. H. Rentsch (Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, Leipzig 1870 S. 606). „Die Gesetzgeber sind mit der Ertheilung des „geistigen Eigenthumsrechtes" ziemlich freigebig gewesen, und doch läßt sich dasselbe bei den Mustern auf keinen Fall rechtfertigen. Anstatt das Werk eingehender Studien und

*) Mit Recht bemerkt daher die Mülhauser Handelskammer in ihrer Petition an den Reichskanzler (deutsches Handelsblatt Nr. 29. 18. Juli 1872): „Es wäre dies (die erlaubte Imitation der Muster) gerade hin eine Art Communismus in Sachen des Gewerbfleißes, die Verneinung eines wohlberechtigten und in jeder Hinsicht beachtenswerthen Eigenthums".

lang dauernder Unterſuchungen, die doch bei den Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt und meiſtens auch bei gewerblichen Erfindungen vorausgeſetzt werden können, iſt das Muſter in der Regel das Werk eines glücklichen Einfalls und des Augenblicks. Es gründet ſich nicht auf koſtſpielige Experimente und ſchwierige Lehrſätze, ſondern auf den Formenreichthum der ſchaffenden Natur, die ihre Schönheiten nicht den Einzelnen, ſondern der Geſammtheit darbietet."

Wir möchten uns dem gegenüber zu bemerken erlauben, daß die Mülhauſer Drucker ihren Deſſinateuren ſchwerlich 20—40,000 Frcs. per Jahr zahlen würden, wenn nicht ganz beſondere Fähigkeiten dazu gehörten „gute Einfälle" zu haben und den Formen-Reichthum der ſchaffenden Natur, welcher ſich der „Geſammtheit darbietet" im Intereſſe der Induſtrie mit den vielfältigſten und mannigfaltigſten Abänderungen, welche künſtleriſcher Geſchmack wie der Einfluß der Mode erheiſchen, zu reproduciren.

Welcher Schaden aber dem Unternehmer durch die ſtrafloſe Imitation der mit großen Mühen und Koſten geſchaffenen Muſter entſteht, möge das beifolgend angeführte Beiſpiel des Näheren darthun.

In der Enquête parlamentaire sur le régime économique, industries textiles, coton. Paris, Wittersheim et C°. 1870 S. 264. beklagt ſich ein Mülhauſer Fabrikant über die Schädigung der franzöſiſchen Induſtrie durch die von engliſchen und deutſchen Fabrikanten gewerbsmäßig betriebene Imitation der mit großen Koſten geſchaffenen franzöſiſchen Original-Muſter.*)

*) Voici notre prix de reviens.

Nous avons fait faire un dessin de 200 fcs., plus 800 fcs. de gravure, total 1000 fcs.; nous avons acheté un tissu croisé, qui coûte 46 et souvent 47 cent. le mètre; nous avons eu à dépenser pour la couleur 20 cent. pour la façon 5 cent. puis 4 centimes pour les frais de vente. Je vous dirai, que ces prix sont extrémement réduits, et que nous ne les avons établis de cette manière que parce que nous considérions cet

Die Erfindungskoſten erhöhen den Preis der Producte in hohem Grade. Das Riſico, welches der Fabrikant übernimmt, wenn er ein neues Muſter auf den Markt bringt, iſt daher ein ſehr bedeutendes. Von 3—4 Deſſins gefällt durchſchnittlich den Käufern nur eines und durch dieſes ſollen die Herſtellungskoſten der anderen mißlungenen Muſter getragen werden. Der engliſche oder deutſche Concurrent, welcher keine Deſſinateure bezahlt, imitirt das Muſter, welches auf dem Markte reuſſirte, in tauſenden

---

article comme un article de surcroit; mais pour nos articles courants, nous sommes obligés de compter les prix de vente et de façon à un chiffre beaucoup plus élevé. Ainsi, quand il s'agit de nos articles courants, nous répartissons les frais de dessin et de gravure sur 30 pièces, tandisque pour l'article, dont je parle nous les avons répartis sur 100 pièces de 100 mètres, comptant que ce serait un article de grande consommation. Cela fait donc 10 centimes par mètre pour le dessin et la gravure.

Donc, en résumé:

Tissu	46	centimes
Couleur	20	„
Façon et vente	9	„
Dessin et gravure	10	„
Total	85.	

Voici maintenant le prix de revient anglais. Le tissu ne coûte aux Anglais que 41 centimes au lieu de 46 centimes; au lieu de 20 centimes pour la couleur, ils ne paient que 15 centimes. Je ne puis donner tous ces chiffres plus en détail. Les imprimeurs de Rouen les donneront et prouveront que les produits chimiques et la couleur, coûtent 25% plus cher en France qu'en Angleterre par suite des droits. Il en résulte déjà une différence de deux sous, cette différence de deux sous, assurant aux Anglais une vente beaucoup plus grande que la nôtre, je puis établir les autres éléments du prix de revient sur 1000 pièces au lieu de 100. Voilà pour quoi j'ai réparti cette partie des frais généraux pour nous sur 100 pièces, tandis que je les répartis sur 1000 pour l'Angleterre. Je pourrais même la diminuer encore, parce que les Anglais, comme les Allemands, copiant généralement nos dessins et n'en gravant que les bons, dont la vente est sûre, ces frais sont, de ce chef, beaucoup plus faibles que les nôtres. En comptant ainsi, on trouve pour la façon et pour la vente, 5 centimes au lieu de 9 également à cause de la grande production; pour les frais de dessin, de gravure,

von Exemplaren. Er ist deshalb im Stande, dasselbe billiger als der französische Fabrikant zu verkaufen. Dieser konnte wegen der Unsicherheit des Absatzes nur einige hundert Stück Muster drucken und auf den Markt bringen. Sobald es sich entschieden hat, welche Zeichnung auf dem Markte den Preis behält, wird dieselbe den Fabrikanten zu Manchester, durch die großen Pariser oder Londoner Häuser zwecks Imitation zugesandt, und fast zu gleicher Zeit, oder doch nur wenige Tage später erscheinen die Imitationen neben dem Original auf dem Markte, der selbstsüchtig, wie er naturgemäß ist, der billigeren Waare den Vorzug giebt. Das große Capital, welches die Imitation tausendfach vorgenommen hat, occupirt den Markt und der Unternehmer ist um den Unternehmer- und Erfinderlohn geprellt.

Das erfinderische Mülhausen, dessen schöne Druckmuster auf dem Weltmarkte excelliren, ist jetzt dem deutschen Reiche einverleibt, seine Producte repräsentiren gegenwärtig Resultate deutscher Gewerbsthätigkeit. Mülhausen verlangt und befürwortet den Musterschutz; liegt ein solcher im Interesse der deutschen Industrie, wird derselbe zu ihrem Vortheil oder Nachtheil gereichen?! Bisher, wir müssen es beschämend bekennen, hat die deutsche Kunstindustrie fast ausnahmslos den Kunstsinn des Auslandes benutzend, die Producte Fremder nachgeahmt; nur in wenig vereinzelten Fällen hat sie sich einige Selbstständigkeit zu bewahren

---

1 centime seulement au lieu de 10; suit un total de 62 centimes seulement, auxquels il faut ajouter environ 15% de droits d'entrée pour vendre en France, en admettant que les Anglais déclarent la valeur réelle.

En résumé:

Tissu	41	centimes
Couleur	15	„
Façon de vente	5	„
Dessin et gravure	1	„
	62	centimes
Droits d'entrée environ	8	
Total	70.	

gewußt.*) Wer jemals eine internationale Ausstellung besucht hat, dem wird sofort der fast vollständige Mangel der Producte der Kunstindustrie in dem deutschen Theile der Ausstellung aufgefallen sein. So war u. A. die deutsche Kunstindustrie auf der letzten Pariser Ausstellung in wenig ehrenvoller Weise vertreten. Welcher Gegensatz in der französischen und belgischen Abtheilung, wo die Sauberkeit der Arbeit, die Vollendung der Form nichts zu wünschen übrig ließ; die englische Abtheilung zeichnete sich durch geschmackvollen Comfort, welcher den Produkten ihrer Kunstindustrie eigen war, vortheilhaft aus.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß der feinere Geschmack der Franzosen durch die Luxuspolitik der französischen Herrscher seit Jahrhunderten Gelegenheit erhielt, sich zu bilden, in neuerer Zeit durch vortreffliche Zeichenschulen die natürlichen Anlagen des strebsamen Anfängers entwickelt, durch das Zusammenströmen junger talentvoller Männer in dem Centrum der französischen Kunstindustrie in Paris, der Geist angeregt und durch die große Zahl nebeneinander bestehender, hochentwickelter Industriezweige der gegenseitige Austausch künstlerischer Ansichten und Ideen wesentlich gefördert wird, — wenn auch die Bedeutung dieser Momente für die Hebung der Kunstindustrie zugegeben werden muß, — so kann trotz alledem nicht in Abrede gestellt werden, daß der gesetzliche Schutz, welchen der Erfinder einer neuen Productionsweise oder der Fertiger einer neuen Form für sein Eigenthum genießt, das Bestreben, die Industrie zu heben und zu fördern in hohem Grade beeinflußt hat. Betrachte man die Geschichte der Industrie unseres Jahrhunderts und man wird finden,

*) Man vergl. deutsches Handelsblatt No. 33, 1872.

„ . . . . . so bleibt höchstens die Frage übrig, ob die Gewährung des Musterschutzes auch „opportun" sein würde. Und hier stoßen wir allerdings auf ein Bedenken, welches jedoch ein für Deutschland nichts weniger als ehrenvolles ist. Die Sache ist nämlich die, daß die französischen Industriellen es durchgehends waren, welche sich Muster anfertigen ließen, und die Deutschen, welche die Muster annectirten".

daß die Länder, welche den Patent- und Musterschutz streng handhaben, die meisten neuen Erfindungen und die am meisten entwickelte Industrie aufzuweisen vermögen. Belgien, England, Frankreich, Amerika stehen an der Spitze unseres gewerbtreibenden Jahrhunderts.

Die deutsche Porzellan-Industrie, früher die erste in Europa, ist von der französischen und englischen Concurrenz überflügelt worden. Ihre Producte haben sich qualitativ verringert, die Massenproduction mittlerer und ordinärer Waare herrscht vor. Nur die Staatsfabriken pflegen noch die Kunst-Industrie. Die Malereien sind schön, die Formen dagegen schwerfällig und meist veraltet.*) Man besuche dagegen die großen Porzellan-Niederlagen in Paris, welche gefälligen, eleganten Formen, welche schönen regelmäßigen Linien weisen die dort aufgestellten Gefäße auf. Ueber die Glasindustrie kann genau dasselbe berichtet werden; die Zeugdruckerei, vordem in Süddeutschland so mächtig entwickelt, hält auch nicht im entferntesten den Vergleich mit der französischen aus, obgleich anerkannt werden muß, daß in neuester Zeit in diesem Zweige deutscher Gewerbsthätigkeit ein Fortschritt stattgefunden hat.

Die Ursachen dieser traurigen Wahrnehmungen sind leicht nachzuweisen. Eine Industrie vermag den Kampf mit der ausländischen Concurrenz nur aufzunehmen, wenn sie sich selbständig entwickelt, d. h. wenn sie einen eigenen Geschmack zeigt, wenn Seitens der Unternehmer Maßregeln getroffen werden, denselben zu fördern, wenn die besseren Arbeiter und Beamten Gelegenheit erhalten, ihre auf längjährigen Erfahrungen beruhenden Ansichten geltend zu machen und sie für die von ihnen realisirten Ver-

*) Eine rühmenswerthe Ausnahme macht die Porzellanfabrik des Herrn Hutschenreuther in Selb (Baiern). Diese Firma producirt meistens sehr gefällige und elegante Formen. In Böhmen sind es namentlich die Waaren der Carlsbader Porzellanfabriken, welche sich durch Eleganz der Form auszeichnen.

besserungen entsprechende Vortheile erhalten; nur dadurch vermag ein Arbeiterstamm herangebildet zu werden, dessen materielles Interesse nicht allein, sondern dessen geistiges Leben mit der Entwickelung und Förderung der betreffenden Industrie verwächst. Solche Arbeiter werden zur geistigen Stütze der Industrie, und ihrer größeren Bedeutung eingedenk werden sie bei der Arbeit selbstbewußter, selbständiger.

Selbst Diejenigen, welche nur vorübergehend Einsicht von der Pariser Industrie genommen haben, werden zugestehen müssen, daß der Pariser Arbeiter sich durch selbständigen Geschmack sowie durch Gewandtheit bei der Arbeit gegenüber allen anderen Arbeitern vortheilhaft auszeichnet. Vermag sie selbständig denkende und schaffende Arbeiter heranzubilden, dann wird auch die deutsche Kunstindustrie mit kritischem Blick an die Producte der ausländischen Gewerbsthätigkeit herantreten und der edleren Geschmacksrichtung die nöthige Aufmerksamkeit zollen, nicht aber in ihren Imitationen baroke und bizarre Geschmacksverirrungen zu überbieten suchen.

Daß zur Förderung der Industrie der Musterschutz unbedingt nöthig ist, das dürfte nach dem Gesagten kaum noch einem Zweifel unterworfen sein. Ohne einen genügenden Schutz wird auch der deutsche Unternehmer nicht theuere Muster herstellen, um sie von Dritten ausgebeutet und ausgenützt zu sehen.

Trotz aller Zeichen-, Kunst-, Industrie- und Gewerbeschulen wird und kann sich die Kunstindustrie nicht zur Blüthe entwickeln, weil dem Unternehmer das speculative Interesse, welches ihn allein zu neuen Versuchen anspornt, ohne genügenden Musterschutz fehlt.*)

*) In gleicher Weise spricht sich der mittelrheinische Fabricanten-Verein aus. Man vergl. deutsches Handelsblatt No. 33. 1872.

„Leider ist es nur zu wahr, daß in den meisten unserer Gewerbe das Wort Kunstindustrie trotz aller Academien und Gewerbeschulen noch ein leerer Schall geblieben ist. Und dieses wird solange der Fall sein, bis die

Wenn sich in einer Industrie ein selbständiger Geschmack entwickelt, so wird derselbe sich auch in anderen Industriezweigen zur Geltung bringen, da nur selten eine Industrie so vollständig isolirt ist, daß sie aus den Fortschritten der anderen nicht lernen könnte. So u. A. haben die Druckereien von Mülhausen durch den Reichthum und die Schönheit ihrer Muster in hohem Grade zur Hebung der pariser Tapeten-Industrie beigetragen. Dieselben Zeichenmuster, welche man auf den baumwollenen Stoffen durch den Druck fixirte, wurden auch auf den Tapeten reproducirt.

Die großen pariser Commissionshäuser, welche fast ausschließlich den Export der französischen Kunst- und Industrieproducte vermitteln, exportiren mit den baumwollenen oder wollenen Möbelstoffen zugleich Tapeten, welche mit denselben Mustern wie Jene bedruckt sind. Die Wohnungen reicher Brasilianer, Türken und Egypter sind gefüllt mit den Producten französischer Kunst-Industrie. Die Ausstattungen ganzer Zimmer und Häuser werden aus Paris verschrieben, weil die pariser Commissionäre durch die französische Industrie allein in den Stand gesetzt sind, in der Einrichtung von Wohnungen bei sorgfältiger Vermeidung aller Ueberladung eine dem Auge wohlthätige Conformität und Eleganz aufrecht zu erhalten.

Der große Consum der Kunst-Industrie-Producte ermöglicht bei deren Herstellung die Benutzung aller Vortheile, welche die Arbeitstheilung gewährt, und häufig erstaunt man über den verhältnißmäßig billigen Preis der pariser Fabrikate. So concurriren die pariser Möbel in der Schweiz erfolgreich mit den in diesem Land gefertigten. In allen großen schweizer Möbelmagazinen verdrängen pariser Erzeugnisse die inländischen wegen ihrer schönern Form und ihres geringeren Preises.

Dadurch, daß der Erfinder für seine Zeichnungen in der

---

deutsche Industrie sich abgewöhnt hat, das für neue geschmackvolle, künstlerisch durchgebildete Muster ausgegebene Geld als weggeworfen zu betrachten."

Baumwollen-, Wollen-, Seiden- und Tapeten-Industrie Verwendung findet, ist er im Stande, den Preis seiner Zeichenmuster für die einzelnen, verschiedenen Industriezweigen angehörigen Käufer zu erniedrigen, und werden somit die Herstellungskosten der Producte der genannten Industriebranchen verringert.

Faßt man alle diese durch den Musterschutz gebotenen Vortheile in's Auge, berücksichtigt man, daß mit seiner Hülfe mehrere deutsche Industriezweige zur Kunstindustrie überzugehen vermögen, daß sie sich in Folge dessen von dem noch jetzt tonangebenden französischen Geschmacke befreien können, um später neben demselben concurrirend aufzutreten, so wird man uns beistimmen, wenn wir die energische Intervention des Gesetzgebers zu Gunsten des Musterschutzes verlangen. Nur vermittelst desselben wird man der inländischen Industrie den erfinderischen Geist erhalten und ihn von der Auswanderung zurückhalten, nur durch Creirung eines solchen Schutzes wird man das Capital veranlassen, sich diesem unternehmenden Geiste anzuvertrauen.

An unternehmendem und erfinderischem Sinne hat es dem deutschen Volke nie gefehlt. Hinderten bisher kleinliche politische und handelspolitische Verhältnisse den unternehmenden Geist, sich Geltung zu verschaffen, so hoffen wir, daß das neu begründete deutsche Reich unter Berücksichtigung der Zukunft seiner Industrie und deren wachsender Bedeutung auf dem Weltmarkte den berechtigten Forderungen unternehmender Erfinder durch ein gerechtes Muster-Schutzgesetz Rechnung tragen wird. Wie es den Anschein hat, drängen die Verhältnisse zu dieser Maßregel. In Folge der Annexion von Elsaß-Lothringen ist die Production der deutschen Baumwollen-Industrie fast verdoppelt worden, während das Absatzgebiet beinahe das gleiche geblieben ist. Wenn daher die Baumwollen-Industrie des deutschen Reiches prosperiren soll, so muß das bisherige Absatzgebiet erweitert werden. In wenigen Monaten kommen die Import-Vergünstigungen, welche Deutschland auf diplomatischem Wege für die Fabrikate der elsässischen und lothringischen Baumwollen-

Industrie von Frankreich erlangt hat, in Wegfall, und ist dann die deutsch-elsässische Baumwollenindustrie gezwungen, durch anderweitigen Export den Ueberschuß der Production über die Consumtion zu entfernen. Garne und einfache Gewebe werden sich wegen der englischen Concurrenz und deren Herrschaft auf dem Weltmarkte nicht zum Export eignen, oder könnten doch nur mit Verlust ausgeführt werden. Dagegen hat die Erfahrung bewiesen, daß die gedruckten Mülhauser Stoffe wegen der Schönheit und Sauberkeit ihrer Muster im Ausland gesucht, und selbst im Stande sind die hohen nordamerikanischen Zollwälle zu übersteigen. Zweifelsohne würden sie auf dem Weltmarkte noch verbreiteter sein, wenn nicht durch die Imitationen der englischen Concurrenz das Absatz-Gebiet der mülhauser Fabrikate eingeschränkt würde.

In den oberrheinischen Etablissements wurden (man vergl. Enquête parlamentaire, coton 1870 p. 276) im Jahre 1869:

89′ 635,447 Meter Gewebe

gedruckt. Davon wurden exportirt 65 Millionen Meter. Von denselben waren 10′901,524 Meter unter dem Schutze von Rückzöllen (admissions temporaires) eingeführt worden. Der Gesammtwerth der Ausfuhr betrug in runder Summe 40 Millionen Fcs. Die importirten und nach vollendetem Druck wieder ausgeführten Gewebe (10′901,524 Meter) repräsentirten einen Werth von 5—6 Millionen Fcs., sodaß demnach der Gesammtwerth der exportirten in Mülhausen selbst gewebten und gedruckten Zeuge ca. 35 Million. Fcs. betrug. — Um den Export zu fördern liegt es in Deutschlands höchstem Interesse, die Entwickelung der Druckerei nach Möglichkeit zu unterstützen und deshalb die Muster der einzelnen Fabriken zu schützen. Unterläßt man es den Export in der angedeuteten Weise zu fördern, so wird ein großer Theil der Mülhauser Garne und Gewebe auf den deutschen Markt angewiesen und eine allgemeine Preiserniedrigung der Baumwollenwaaren eintreten. Der verderblichste Wettkampf zwischen der deutschen und elsässischen Baumwollenindustrie würde beginnen, und

nach welcher Seite hin sich auch der Vortheil neigen möge, — enorme Einbußen am nationalen Reproductionscapital werden die Folge sein. Die kleinen Fabricanten werden sämmtlich zu Grunde gerichtet, und das Feld dem großen Capital überlassen bleiben.

Wenn durch die Nachbildung der Mülhauser Muster Seitens der Drucker des Zollvereins der Absatz der oberrheinischen Zeugmuster im Inlande geschmälert wird, so muß der Export derselben leiden, da die Productionskosten sich auf eine geringere Menge von Waaren vertheilend, den Preis derselben erhöhen und somit auch der Kreis der Consumenten im Auslande sich verkleinert. Die beifolgende Anmerkung möge die Richtigkeit dieser Behauptung durch ein Beispiel belegen.*)

*) Enquête Parlamentaire sur le Régime économique (coton). Paris 1870. p. 138.

Dans de grands pays comme le Mexique, le Brésil, le jaconas imprimé français, peut lutter avec le jaconas anglais. — Je reçois souvent des lettres du Mexique qui me disent: A tel prix, achetez des jaconas françaises en proportions grandes, parce que même avec 2 ou 3 % en sus l'acheteur mexicain préfère le jaconas français au jaconas anglais. Autrefois c'était le contraire. Ainsi ma maison faisait autrefois au Mexique pour 25 à 30000 fcs. d'affaires en jaconas français et l'année dernière le chiffre s'est élevé à plus de 500000 fcs. Vous voyez, que la différence est excessivement notable.

Il est indispensable de rester à-peu-près dans les mêmes prix; on nous paie volontiers une certaine différence pour notre marchandise, en raison du goût qui est meilleur, de la nouveauté qui est plus grande, enfin du mieux fini; mais il ne faut pas que cela dépasse une certaine limite, sans cela l'acheteur ne veut plus entendre parler de rien. Dans les ordres qu'il donne, il dit: „Jusqu'à tel prix vous pouvez acheter le produit français, si non envoyez la commission à Manchester. Aussi combien de fois nous est-il arrivé pour 1 ou 2 centimes de différence, de ne pouvoir trouver à placer nos commissions en France et d'être obligés de les envoyer en Angleterre.

Je peux assurer, que ces affaires se font presque toujours sans bénéfice pour l'impression et il est évident que les prix auxquels nous achetons, ne peuvent constituer ce bénéfice de 3½ cent. De façon que M. Dollfus signalait à l'une des précédents séances, comme étant le bé-

Nachdem wir die Berechtigung und Nothwendigkeit des Musterschutzes dargethan haben, entsteht für uns zunächst die Frage: **welcher Art müssen die Muster beschaffen sein, welche durch das Gesetz geschützt werden sollen?!**

Wie Patente nur gewährt werden, wenn es sich um den Schutz einer neuen Idee handelt, so muß auch das Muster, welches Anspruch auf Schutz erhebt, eine originelle Schöpfung sein. Es muß geprüft werden, ob die Combination der Linien und Formen originell, oder ob sie nur eine Variation bereits existirender Muster ist. Ist die Originalität des Musters nachgewiesen, so müssen die öffentlichen Behörden auf Antrag des Erfinders jede Nachahmung verbieten event. bestrafen.

In streitigen Fällen wird es allerdings sehr oft schwierig sein zu constatiren, ob das als Imitation bezeichnete Muster die Merkmale einer solchen trägt, oder ob es originelle Gedanken repräsentirt. Es muß in solchen zweifelhaften Fällen das Urtheil unparteiischer Fachmänner entscheiden, welche theils nach ihren persönlichen Erfahrungen, theils durch den Vergleich der ihnen vorliegenden älteren Formen und Muster ihre Meinung zu bilden haben. Die Aufgabe des Klägers würde es sein, den Beweis zu liefern, daß die von ihm als Imitationen bezeichneten Muster oder Formen eine Variation der von ihm erfundenen seien. So be-

---

néfice, moyen des imprimeurs. Les façons s'exécutent presque à perte des imprimeurs, mais la quantité d'affaires quil's font, diminue considérablement leurs frais généraux.

(ferner ebendaselbst p. 139.)

..... je puis vous dire que notre maison (Fould à Paris) s'est mise depuis trois mois en relations avec une des maisons les plus importantes de Glasgow, celle de Daglish-Falconnet et Ci. Eh bien, cette maison se sert pour ses impressions de dessins françaises exécutés par des dessinateurs de Paris et de Mulhouse, qui travaillent pour elle; elle fait des affaires considérables. Ses marchandises sont facturées aux prix français et vendues franco au port d'embarquement, c'est-à-dire dans des conditions qui rendent la lutte impossible de la part de l'industrie française.

stimmt u. A. das Oestreichische Gesetz, daß diejenigen Muster als Nachbildungen zu beurtheilen sind, welche nur in ihren Dimensionen oder Farben von dem Originalmuster verschieden sind. Im Zweifel wird die Vermuthung für die Originalität des Musters sprechen und ist durch diese Bestimmung eine allzu große Ausdehnung der Rechte des Urhebers verhindert. Im Interesse einer schnellen Handhabung des Musterrechtes erscheint es ebenso rathsam wie practisch, die neuen Muster und Formen an eine Centralstelle zu senden, wo dieselben gesammelt und systematisch geordnet werden.

Dieses Centraldepot würde sich auch sehr leicht mit einer Kunstindustrieschule in Verbindung bringen lassen. Die Aufgabe einer solchen Lehr-Anstalt würde in der Heranbildung strebsamer tüchtiger Kräfte, zwecks Verwendung derselben im Interesse der National-Industrie, bestehen. Die Baumwollen-, Wollen- und Seiden-Industrie, die Färbereien, Druckereien, die Maschinen-, Porcellan- und chemischen Fabriken usw. usw. würden an dieser Centralstelle ihre patentirten Erfindungen, Verbesserungen, Muster und Formen ausstellen. Von einer solchen Rüstkammer der nationalen Industrie würde eine geradezu unschätzbare Anregung für alle Unternehmungen gewerblicher Art ausgehen. Ein Industriezweig vermöchte vom anderen zu profitiren, die Porcellanmalerei würde von der Zeugdruckerei die Ideen für neue Muster entlehnen, die Consumenten lernen die besten Bezugsquellen kennen, die Namen der Erfinder werden schnell in weiteren Kreisen bekannt, ihr Unternehmungssinn dadurch unterstützt und gefördert!

Für unsere spezielleren Zwecke ist es aber namentlich wichtig, daß mit Hülfe einer solchen Centralstelle die Originalität der Muster schnell, ohne große Mühe recognoscirt zu werden vermag.

Der Erfinder von Musterzeichnungen hat das Recht, die Imitation derselben in allen Industriezweigen zu untersagen; verkauft er das Muster an einen Industriellen, so erwirbt dieser nur das Recht das Muster in dem von ihm betriebenen In-

dustrie-Zweige zu vervielfältigen, es sei denn daß der Erfinder dem Käufer das volle Eigenthumsrecht am Muster durch einen Specialcontract cedirt. Falls die Benutzung des Musters in einer oder der anderen Industrie mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, so ist derjenige, dem es gelingt, dasselbe durch einen besonderen Prozeß stofflich zu fixiren, durch ein Patent in der ausschließlichen Benutzung des von ihm entdeckten Verfahrens zu schützen. Das Recht, das Muster zu imitiren, muß sich der betreffende Erfinder erst von dem Mustereigenthümer cediren lassen. Erfindet ein von einem Industriellen bezahlter Beamter ein neues Muster, so steht das Eigenthumsrecht an demselben dem Unternehmer zu, da derselbe die Thätigkeit des Beamten laut Miethcontract bezahlt.

Die ältesten französischen, in Lyon, zum Schutz des Urhebereigenthums ausgebildeten Gesetze, aus den Jahren 1737 und 1744 datirend, verbieten die Imitation fremder Seidenwaarenmuster. Das Gesetz vom Jahre 1787 dehnt dieses Verbot der Reproduction fremder Muster auf alle anderen Gewebe aus, läßt eine Imitation derselben dagegen in anderen Industrien, z. B. der Tapetenfabrication zu. Diese Bestimmungen fanden allmählich in ganz Frankreich Verbreitung.

In diesem Gesetze (arrêt du conseil vom 17. Juli 1787), welches die Wichtigkeit des Musterschutzes in scharfen und klaren Zügen hervorhebt, und dessen Grundsätze noch in der jetzigen französischen Gewerbepolitik befolgt werden, heißt es u. A.: „Sa Majesté aurait reconnu que la supériorité qu'ont acquise les manufactures de soiries de son royaume est principalement due à l'invention, à la correction et au bon goût des dessins; que l'émulation qui anime les fabricants et les dessinateurs s'anéantirait, s'ils n'étoient assurés de recueillir les fruits de leurs travaux; que cette certitude, d'accord avec les droits

de la propriété, a maintenu jusqu'à présent ce genre de fabrication, et lui a mérité la préférence dans les pays étrangers."

Das Gesetz vom 19. Juli 1793 schützte jedes Urhebereigenthum, insbesondere Schriften und Kunstwerke gegen Nachdruck und Imitation. Das von 1787 datirende, durch die Revolution nicht aufgehobene Gesetz wurde durch das im Jahre 1806 erlassene Decret ergänzt. Dieses, welches keine Bestimmungen über den Schutz plastischer Muster enthält, und ausschließlich die Zeichenmuster schützt, macht diesen Schutz von der Deposition der Muster bei den, an die Stelle der durch die Revolution beseitigten Innungsvorstände getretenen und 1806 geschaffenen Conseils des prud'hommes (Gewerberäthe) abhängig. Eine Verordnung des Jahres 1825 confirmirt die Bestimmungen des Gesetzes von 1806 und gestattet außerdem in denjenigen Orten, in welchen keine Gewerberäthe existiren, die Deposition der Muster bei den Handelsgerichten. Die gerichtliche Praxis, welche das Gesetz des Jahres 1806 als eine Ergänzung der 1793er Bestimmungen ansieht, schützt das Urhebereigenthum unabhängig von dem ersteren Gesetze, gestützt auf die letzteren Verordnungen sowie auf Art. 425 ff. des Strafgesetzbuches, laut dessen der Urheber jeder Art geistiger Producte das ausschließliche Recht der Vervielfältigung desselben besitzt. Die 1825er Verordnung, welche ohne die Mitwirkung der Kammern erlassen wurde, wird von der juristischen Praxis gänzlich unberücksichtigt gelassen.

In den früher von Frankreich annectirten Gebietstheilen der preußischen Rheinprovinz sowie in dem später mit dieser Provinz vereinigten Theile des vormaligen Großherzogthums Berg, haben die Bestimmungen des französischen Gesetzes von 1787 durch die Decrete der Jahre 1806 und 1811 ebenfalls Geltung erlangt.

In Bezug des Urhebereigenthums an Formen enthalten die in der Rheinprovinz maßgebenden aus den Jahren 1806 und 1811 stammenden Gesetze keine Sonderbestimmungen.

(178)

Es bürgerte sich daher in der Praxis leicht die Anschauung ein, daß auch die Formen als Waarenmuster zu behandeln seien. Die rechtliche Begründung dieser Ansicht war indessen eine verschiedene. Nach der einen Ansicht sind die Bestimmungen des 1793er Gesetzes über das Eigenthum an Schriften und Kunstwerken auf das Eigenthumsrecht an Formen auszudehnen. Eine andere Anschauungsweise will den Formenschutz nach den aus dem Jahre 1806 datirenden Bestimmungen über den Musterschutz gehandhabt wissen. Eine dritte Meinung endlich leitet die Berechtigung des Formenschutzes aus dem in den beiden Gesetzen (von 1793 und 1806) ausgesprochenen Princip des Urhebereigenthums an Mustern ab.

Sämmtliche Ansichtsweisen erkennen also die Nothwendigkeit des Formenschutzes an. Das Urtheil des Rheinpreußischen Cassationshofes vom 1. Juli 1844 entscheidet sich dahin, daß die Formen als Waarenmuster im Sinne der Gesetze von 1806 und 1811 zu betrachten seien.

In Belgien, wo ebenfalls die in Frankreich während der Revolutionszeit entstandenen Rechtsanschauungen die Jurisprudenz in hohem Grade beeinflußten, machen sich zwei Meinungen bezl. des Schutzes des Urhebereigenthums in ähnlicher Weise wie in der Rheinprovinz geltend. Die eine Partei wünscht die Bestimmungen des Decrets von 1806 auch auf die plastischen Muster auszudehnen, während die Gegner dieser Ansicht, die Berechtigung des Formenschutzes auf das 1793er Gesetz zurückgeführt wissen wollen. Die Bemühungen der belgischen Regierung, diesen doch vorzugsweise theoretischen Streit durch einen im Jahre 1864 den Kammern vorgelegten Entwurf eines Musterschutzgesetzes zu schlichten, sind leider ohne Erfolg geblieben.

In England datirt das erste Musterschutzgesetz vom 1. Juni 1787 (27° Georg III c. 38). Es gewährt den Erfindern von Zeugdruckmustern einen zwei Monate vom Tage der Veröffent-

lichung des Musters an gerechnet) währenden Schutz für den ausschließlichen Gebrauch der Muster. Zugleich verordnet der Act, daß die Firma des Privilegirten auf den betreffenden Stoffen fixirt werden soll. Die Dauer des Schutzes der Zeugdruckmuster wurde anno 1794 auf 3 Monate verlängert. Im Jahre 1838 wurde der Musterschutz auf alle wollenen, seidenen, härenen, sowie alle Arten von gemischten Geweben und 1839 auf die Muster aller Arten von Geweben ohne Ausnahme ausgedehnt. Das letztere Gesetz schützt auch die Muster der gegossenen, getriebenen und gravirten Waaren. Die Dauer des Schutzes wurde für sämmtliche Muster, mit Ausnahme der Zeugdruckmuster, auf 12 Monate verlängert. Ein Gesetz vom Jahr 1842 gewährte sämmtlichen neu erfundenen Mustern einen gesetzlichen Schutz, gleichviel, ob dieselben durch drucken, sticken, weben, malen, nähen, modelliren, pressen, formen, graviren usw. usw. auf chemischen oder mechanischen Wegen vervielfältigt werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika datirt der Musterschutz aus dem Jahre 1842. Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen wurden durch die Acte v. 2. März 1861, 8. Juli 1870 und 3. März 1871 erweitert und ist seitdem jedes Waarenmuster und jede Form, welche in der gewerblichen Industrie und Kunst vervielfältigt wird, gesetzlich geschützt. (Man vergleiche darüber: die Patentgesetzgebung d. Ver. Staaten v. Nord-Amerika, übersetzt von Adolf Ott, Brockhaus Leipzig 1872. S. 31.) „Ein Patent auf ein Muster kann Jedem, sei er Inländer oder Ausländer ertheilt werden, der durch eigenen Fleiß, Genie, Mühe und Kosten ein neues und eigenthümliches Muster für ein Fabricat, Büste, Statue, Hautrelief oder Basrelief, erfunden oder hergestellt hat, irgend ein neues eigenthümliches Muster für den Druck wollener, seidener, baumwollener oder anderer Gewebe, irgend einen neuen und eigenthümlichen Druck, eine Verzierung, Muster oder Gemälde, die durch Druck, Malerei, Guß, oder sonst wie auf einem Fabrik-Artikel angebracht oder in einen solchen ver-

arbeitet werden sollen, oder eine neue nützliche und eigenthümliche Form oder Zusammenstellung eines Fabricationsartikels, der vor der Erfindung oder Herstellung durch den Patentsucher nicht Anderen bekannt oder in Gebrauch gewesen, oder patentirt, oder in einer veröffentlichten Druckschrift beschrieben ist, sobald er die gesetzlichen Gebühren bezahlt hat, und im Uebrigen das Verfahren stattgefunden hat, welches für Fälle von Erfindungen und Entdeckungen vorgeschrieben worden ist."

In Oestreich existirt ein Musterschutz seit d. 7. Decbr. 1858. Der Schutz wird aber nur für die Muster und Formen gewährt, welche durch die gewerbliche Industrie vervielfältigt werden, während selbständige Kunstwerke, ohne gesetzlichen Schutz zu genießen, nachgebildet werden können.

Gemäß unseren früheren Ausführungen (p. 20) müssen wir die Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes, welches die Nachbildung von Kunstwerken ohne Genehmigung des Schöpfers derselben verbietet, im Vergleich mit den Bestimmungen des östreichischen Gesetzes für richtiger halten.

Das russische Musterschutzgesetz des Jahres 1864 gewährt allen Modellen oder Mustern, welche durch die Industrie vervielfältigt werden, gegenüber jeder Art von Imitation Schutz. Das bei der betreffenden Behörde (siehe unten) eingereichte Muster muß originell sein. Eine Prüfung der Originalität findet Seitens der Behörde nicht statt. Ein Muster, welches bereits auf einem andern Stoffe fixirt wurde, wird, mit Ausnahme der Nachbildung plastischer Muster durch Gewebe, Druck oder Malerei, nicht geschützt.

In Frankreich wurde, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz des Jahres 1787 die Hinterlegung der Muster oder einer Musterprobe bei dem Vorstande der Innung, welcher der Erfinder angehörte, angeordnet, und von dieser Deposition die Ge-

währung des Musterschutzes abhängig gemacht. Nachdem die Innungen durch die Revolution beseitigt waren, wurden die Muster beim Conseil des prud'hommes deponirt. Das von anno 1806 datirende Gesetz bestimmte, daß die Muster wohl verpackt auf dem Büreau des Fabrikgerichts (Gewerberaths) hinterlegt werden sollten.

In den preußischen Rheinprovinzen kann die Deposition der Muster nur bei irgend einem Fabrikgerichte erfolgen.

Die englische Gesetzgebung aus den Jahren 1842 und 1850 schreibt die Registrirung der Muster vor und macht von derselben die Gewährung des Rechtsschutzes abhängig. Das letztere Gesetz verordnet auch, daß die auf den Markt gebrachten registrirten Muster den Namen und Wohnort des Fabricanten nebst der Bezeichnung der fortlaufenden Nummer, unter welcher sie registrirt sind (registered = rd) enthalten. Falls das Musterrecht Dritten cedirt wird, muß die Cession verzeichnet werden. Der Fabricant hat das Recht diejenigen Stoffe und Fabricate anzugeben, auf welchen er das Muster zu fixiren gedenkt, und für welche er somit des Musterschutzes bedarf.

Die Registrirung erfolgt durch einen Beamten des Geheimen Rathes für Handel und Colonien. Es sind zu diesem Zweck zwei Exemplare des Musters unter Beifügung des Namens der Eigenthümer beim Registrator einzureichen. Letzterer remittirt nach geschehener Eintragung das eine Exemplar unter Beifügung der vom Gesetz des Jahres 1850 angeordneten Signatur, sowie unter Hinzufügung des Siegels der Registrirungsbehörde dem Eigenthümer. Dieses zurückgegebene Exemplar gilt als öffentliche Urkunde für die Rechtmäßigkeit des Erwerbes und für die gesetzmäßige Registrirung des Musters. Die Originalität des der Behörde zwecks der Registrirung vorgelegten Musters wird von derselben nicht geprüft; sobald die Eintragung erfolgt ist, gilt das Muster als originell, bis das Gegentheil bewiesen ist.

Der Registrator hat zugleich zu entscheiden, ob die betreffen-

den Muster im Sinne des 1843er Gesetzes als Geschmacks- oder Nützlichkeitsmuster (man vergleiche unten) zu registriren sind.

Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten gewährt den Musterschutz unter gleichen Bedingungen wie den Patentschutz (man vergl. das Patentgesetz § 81): „Das Verfahren bei Gesuchen um Ertheilung eines Musterpatents ist im wesentlichen das nämliche, wie bei anderen Patenten. Die Specification muß die characteristische Form des Musters genau bezeichnen und zwischen dem was alt ist und was neu sein soll genau unterscheiden. Auch die Ansprüche sollen so bestimmt und genau, wie in den Fällen, wo es sich um Patente für Erfindungen handelt, angegeben werden." Das Gesetz bestimmt darüber in § 7 und 8:

7. „Kein Patentgesuch kann zur Prüfung registrirt werden, wenn nicht zuvor die Gebühr bezahlt, Specification, Gesuch und Eid registrirt und die Zeichnungen und ein Modell oder Proben (wenn erforderlich) eingeliefert worden sind. Das Gesuch muß innerhalb zweier Jahre, nachdem die Entdeckung selber registrirt worden, so vervollständigt und vorbereitet sein, daß es zur Prüfung gelangen kann. Geschieht das nicht oder unterläßt der Patentsucher zwei Jahre lang die Sache zu verfolgen, nachdem ihm oder seinen Agenten die betreffende Verfügung per Post zugegangen ist, so soll das Gesuch als aufgegeben erachtet werden, falls dem Commissar nicht genügend nachgewiesen wird, daß der Aufschub unvermeidlich gewesen. Es ist zu wünschen, daß Alles zur Vervollständigung des Gesuchs Erforderliche gleichzeitig bei dem Patentamte eingereicht werde. Kann das nicht geschehen, so muß jeder einzelne Theil von einem Schreiben begleitet sein, welches angiebt, zu welchem Gesuche, dessen Datum anzuführen ist, derselbe gehört."

8. „Der Eid muß von dem wirklichen Erfinder, wenn derselbe noch lebt, geleistet und auf dem Gesuch von demselben eingebracht werden, auch in dem Fall, daß das Patent zu Gunsten eines Cessionars ausgefertigt werden soll. Ist der Erfinder aber

mit Tode abgegangen, so hat sein Executor oder Administrator den Eid zu leisten und das Gesuch einzubringen."

In Oestreich wird über die Hinterlegung des Musters ein Protocoll aufgenommen, welches ähnliche Mittheilungen, wie die in England von dem Registrator gemachten Eintragungen über Namen, Wohnort des Erfinders usw. enthält. Die Hinterlegung des Musters erfolgt bei der Handels- oder Gewerbekammer des Bezirk's, in welchem der Deponens wohnt, in versiegeltem Umschlage, der nach Ablauf eines Jahres in Gegenwart zweier Zeugen geöffnet wird. Sobald der Umschlag beseitigt ist, wird jedem Dritten Einsicht in die Muster gestattet. Auch ist es zulässig die Muster offen zu deponiren. Die Registrirung eines Musters mit allen an dieselben geknüpften rechtlichen Consequenzen ist nichtig, wenn der Erfinder das Muster nicht innerhalb eines Jahres in der östreichischen Monarchie in den Handel bringt.

In Rußland erfolgt die Registrirung in ähnlicher Weise, wie in England und Oestreich, durch den Gewerberath in Moskau. Der Eingabe müssen zwei Musterexemplare beigegeben werden. Die Registrirung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Muster. Eines der Muster wird, ähnlich wie in England, mit gewissen Signaturen versehen an den Einsender zurückgegeben und wird auf demselben die Dauer der nachgesuchten Schutzfrist, die nicht über 10 Jahre ausgedehnt werden darf, vermerkt. Die Zeit der Geheimhaltung des Musters darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten und wird meist nur auf 1 Jahr fixirt. Jede stattfindende Cession des Musterrechts muß bei der Behörde angemeldet werden.

Was die Geheimhaltung des Musters anbetrifft, so sprechen für dieselbe mehrere sehr gewichtige Gründe. Veröffentlichen die Registrirungsbehörden das Muster nicht, so vermag sich der Eigenthümer durch Befragung seiner Agenten, seiner Geschäftsfreunde und anderer Sachverständiger Gewißheit zu verschaffen, ob seine

Erfindung auf dem Markte reüssiren werde. Fallen die Berichte der Befragten günstig aus, so vervielfältigt der Unternehmer das Muster, fixirt dasselbe auf einer großen Menge von Waaren und wirft dieselben ganz plötzlich auf den inländischen wie ausländischen Markt.

Wird das Muster dagegen nicht geheim gehalten, so können durch versteckte Imitationen dem Erfinder große Nachtheile bereitet werden. Ehe er Kenntniß von der Nachbildung erlangt, ehe er im Stande ist den Thatbestand derselben nachzuweisen, ehe er es vermag die weitere Fabrication der imitirten Muster zu inhibiren, ist der Markt bereits mit denselben überschwemmt und der Schaden somit für den Erfinder ein sehr bedeutender.

Nur wenn das deponirte Muster geheim gehalten wird, kann es dem Unternehmer gelingen seine Erfindungskosten zu decken und sich einen hohen Unternehmerlohn zu sichern.

Die Frage, ob für die Eintragung der Muster eine Abgabe gezahlt werden soll, ist von sämmtlichen Gesetzgebungen in bejahendem Sinne entschieden worden. Da indeß eine allzu hohe Belastung der Muster eine dem Erfindergeiste aufgelegte und seiner Entwickelung sehr hinderliche Steuer sein würde, so hat die Praxis die Auflage sehr ermäßigt und dieselbe in eine Registrirungsgebühr verwandelt.

Im Interesse der Industrie erscheint es rathsam, daß die Auflage den Erfinder nicht allzu sehr belastet, andererseits aber hoch genug ist, um die Fluth bedeutungsloser Muster, die unter Umständen sehr schädlich auf die Erzeugung neuer Muster wirken können, zu vermindern. Es lassen sich daher für eine mäßige Erhöhung der Eintragungsgebühren, analoge Grundsätze, welche eine mäßige Besteuerung der Erfindungspatente befürworten, geltend machen. (Man vergl. darüber auch die Denkschrift des Aeltestencollegiums der Berliner Kaufmannschaft an den Handelsminister,

von Dr. W. Siemens; Staatshandbuch für den Norddeutschen Bund, von Dr. G. Hirth, B. II. 1869, S. 42.)

In den Vereinigten Staaten betragen die Registrirungsgebühren für ein Muster 10—30 Dollars, je nachdem das Musterpatent auf $3^1/_2$ oder 7 Jahre ertheilt wird, in Oestreich 10 fl.; in Rußland sind die Anmeldungen auf Stempelpapier zu schreiben und pro Jahr der Dauer des Schutzes 50 Kopeken zu zahlen.

Alle diese von den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder fixirten Abgaben fließen in die Casse des Amtes, welches die Einschreibung vornimmt. In Frankreich betragen die Anmeldegebühren für jedes Jahr der Dauer des Musterschutzes 1 Fr. Hat der Erfinder sich Schutz für unbeschränkte Zeit ertheilen lassen, so hat er eine einmalige Anmeldungsgebühr von 10 Frs. zu zahlen.

Die in England geltende Eintheilung in Nützlichkeits- und Geschmacksmuster können wir nicht als nachahmungswerth bezeichnen, da es in der Praxis sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein dürfte zu bestimmen, wo die Merkmale eines Nützlichkeitsmusters aufhören, und die des Geschmacksmusters beginnen. Viele Muster und Formen können Geschmack mit hohem practischen Werthe vereinigen.

Die Eintheilung der Muster- in Zeichen und Formenmuster müssen wir als rechtlich unmotivirt betrachten. Die französische Praxis hat daher diesen in der Gesetzgebung aufrecht erhaltenen Unterschied ebenso wenig berücksichtigt, wie die rheinpreußischen Gerichte und die für die Zeichenmuster geltenden Bestimmungen haben auch für die plastischen Formenmuster Geltung erhalten. Weshalb sollte der Eigenthümer von Originalmustern nicht berechtigt sein, dieselben sowohl in den textilen wie in den tectonischen Gewerben zur Ausführung zu bringen?!

Die meisten Gesetzgebungen gewähren den geschützten Erfindern gegenüber den Imitatoren das Recht auf Entschädigung für die ihnen durch die Imitation entstandenen Nachtheile.

In Frankreich klagt der Eigenthümer des Originalmusters bei dem Fabrikgerichte, falls sich ein solches in dem Bezirke befindet. Dasselbe wählt eine Untersuchungscommission, welche unter Beihülfe der Polizei die in der Wohnung oder Werkstätte des Imitators vorhandenen Nachbildungen, sowie die zur Vervielfältigung derselben dienenden Werkzeuge mit Beschlag belegt. Die confiscirten Gegenstände werden inventarisirt, unter Siegel gelegt, und über das Resultat der Untersuchung ein Protocoll aufgenommen. Auf Grund desselben erstattet das Fabrikgericht sein Gutachten. Es hat den Thatbestand der Imitation, den Umfang des Schadens zu constatiren und sein Gutachten eingehend zu motiviren. Damit ist das vorbereitende Verfahren und die Thätigkeit des Fabrikgerichtes beendet. In den Bezirken, in welchen keine Fabrikgerichte bestehen, wird die Klage bei den Handels- event. Civilgerichten erster Instanz angebracht. Alsdann haben diese den Thatbestand der Nachbildung zu constatiren und den Betrag der Seitens des Beklagten zu leistenden Entschädigungssumme zu bestimmen. Der Kläger hat sein Eigenthumsrecht, sowie die Berechtigung der von ihm aufgestellten Entschädigungsansprüche durch die gewöhnlichen Beweismittel zu begründen.

Der vom Beklagten event. zu leistende Schadenersatz wird selbstverständlich erheblich vermindert, schwindet wohl sogar gänzlich, wenn die Imitation in einem anderen, von dem Erfinder nicht betriebenen Industriezweige erfolgt. Die Frage, ob für das lucrum cessans, welchem der Erfinder möglicherweise durch eine derartige Imitation ausgesetzt ist, eine Entschädigung gewährt werden soll, liegt hier nahe.

Diese Frage muß verneint werden, da der Imitator, als Fachmann in dem von ihm betriebenen Gewerbe, durch die in demselben gesammelten Erfahrungen, sowie durch die Kenntniß des

von ihm frequentirten Marktes, meist einen höheren Gewinn als der Erfinder selbst, realisiren wird.

Da indessen die Imitation das Eigenthumsrecht des Erfinders beschränkt und die materiellen Interessen desselben verletzt, so muß durch eine dem Imitator auferlegte, gesetzlich fixirte hohe Geldstrafe, sowie durch sofortige Inhibirung der Vervielfältigung des Musters, durch Confiscation der Werkzeuge, Rohstoffe 2c. 2c. eine Schädigung des Erfinders verhindert werden. Es würde somit durch das Gesetz von vorn herein der obigen Frage zu präveniren sein.

Das englische Gesetz fixirt für jede betrügerische Nachahmung eines Originalmusters eine Strafe von 5—30 Pfd. St., welche an den Erfinder resp. Eigenthümer zu zahlen ist.

Das östreichische Gesetz will den vom Imitator dem Eigenthümer des Musters zu leistenden Schadenersatz nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes fixirt wissen. War die Imitation in doloser Absicht vorgenommen, so ist außerdem die durch das Strafgesetz verhängte Strafe von 25—300 fl. von dem Schuldigen zu zahlen. Im Wiederholungsfalle kann diese Geldstrafe noch erhöht und außerdem Arrest gegen den Schuldigen verhängt werden. Die Strafgelder kommen dem Ortsarmenfonds zu Gute. Ob ein Eingriff in das Eigenthumsrecht des Eigenthümers stattgefunden hat, ist durch die Verwaltungsbehörden zu constatiren. Die Entschädigungsansprüche des Klägers zu fixiren ist die Aufgabe des Civilgerichtes. Der Verletzte hat das Recht, noch vor Fällung des Urtheils die Beschlagnahme der imitirten Waaren, wie auch der zur Verfertigung derselben dienenden Werkzeuge zu verlangen. Falls die Beschwerden des Klägers unbegründet sind, so können ihn die Behörden zur Zahlung einer bis zu 300 fl. steigenden Geldbuße, welche ebenfalls dem Ortsarmenfonds zufließt, verurtheilen.

Die Dauer des dem Erfinder eines Musters zu Theil werdenden Schutzes ist von den verschiedenen Gesetzgebungen nach sehr von einander abweichenden Grundsätzen fixirt. Scheinbar wird für die Fixirung derselben der Gegenstand, dessen Nachahmung verhindert werden soll, maßgebend sein.

Viele Muster vermögen in kurzer Zeit den Eigenthümer für dessen Kosten und Mühen zu entschädigen, während die Ausführung anderer Muster vieler Vorbereitungen und eines großen Kostenaufwandes bedarf, so daß der Erfinder zur Ausnützung seiner Erfindung und zur Deckung der Erfindungskosten mit Recht eine längere Schutzzeit beansprucht.

Frankreichs Gesetzgebung nähert sich der Anschauung mehrerer französischer Theoretiker, welche dem Erfinder das volle juristische, also zeitlich unbeschränkte Eigenthum an seiner Erfindung vindiciren. Diesem Einflusse der Theorie ist es zuzuschreiben, daß es in das freie Ermessen eines jeden Erfinders gestellt ist, die Dauer des Schutzes auf einige Jahre (1, 3 oder 5 Jahre) zu beschränken, oder sich die alleinige Production für unbegränzte Zeit (Decret vom 18. März 1806, Art. 18, sowie Decret vom 17. Decbr. 1811, Art. 70) vorzubehalten. Da wir ein volles Eigenthum des Erfinders an seiner Erfindung in juristischem Sinne nicht anerkennen, so vermögen wir uns der in Frankreich herrschenden Anschauung über die Dauer des Musterschutzes nicht anzuschließen.

Die Dauer des Musterschutzes in England ist, wie wir bereits gesehen, auf 9 beziehungsweise auf 12 Monate festgesetzt, und wird in einer Reihe von Fällen sogar auf 3 Jahre ausgedehnt. Damit die Behörden, welche die Dauer der Schutzzeit bestimmen, ihre Entscheidungen nach ganz bestimmten Grundsätzen zu treffen vermögen, so hat die Gesetzgebung sämmtliche Waaren, auf denen Muster fixirt zu werden pflegen, in 13 Classen getheilt, für deren jede sie eine bestimmte Schutzzeit normirt.

Der Musterschutz wird auf 3 Jahre gewährt:

Industrie-Produkten aus Metallen aller Art, Holz, Glas, gebrannten Erden, Elfenbein oder Knochen, Papier, ferner Papiertapeten, Teppichen, Wachstüchern, feineren Shawls mit gewebten Mustern, Möbelstoffen, gleichviel ob dieselben aus Flachs, Baumwolle, Wolle, Seide, Haar, sowie aus mehreren dieser Rohstoffe gewebt sind.

Der Musterschutz wird auf die Dauer von 9 Monaten beschränkt: für Shawls, Garne, Flechten, baumwollene, wollene, seidene und härene Stoffe, falls auf denselben die Muster durch Druck vervielfältigt werden.

12 Monate dauert der Schutz: für Muster aller Gewebe, Stickereien und Stoffe, deren im Vorstehenden nicht gedacht ist.

Das Gesetz vom Jahre 1850 autorisirt das Handelsamt, den Musterschutz für jedes Geschmacksmuster auf Antrag des Eigenthümers auf die Dauer von 3 Jahren zu verlängern. Da es, wie oben bereits ausgeführt wurde, in den meisten Fällen unmöglich sein wird ein Muster als spezifisches Geschmacksmuster zu classificiren, so erscheint diese letztere Bestimmung nichts weniger als empfehlenswerth, sondern ganz dazu geeignet eine große Mißstimmung bei den durch die Entscheidung des Handelsamtes benachtheiligten Interessenten hervorgerufen.

Die in dem englischen Gesetze vorgenommene detailirte Classification der Muster verletzt die Interessen einer großen Anzahl von Erfindern resp. Mustereigenthümern zu sehr, als daß dieselbe gut geheißen werden könnte. So u. A. ist nicht einzusehen, weshalb die Schutzzeit für Tapetenmuster 3 Jahre, und für gewisse Zeugdruckmuster nur 9 Monate dauern soll. Weshalb sollen ferner Möbelstoffe einen länger dauernden Schutz als Stickereien und gedruckte Shawls genießen?!

Die Vereinigten Staaten betrachten die Muster als Erfindungen, welche gleich diesen Anspruch auf gesetzlichen Schutz haben.

Wie die Patente auf die Dauer von 3½, 7 und 14 Jahren ertheilt werden, so wird auch der Musterschutz auf die gleiche Zeit ausgedehnt. Der Erfinder selbst bestimmt die Zeitdauer des Schutzes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Maximalfrist.

In Oestreich ist die Dauer des Musterschutzes auf 3 Jahre, vom Datum der Registrirung des Musters gerechnet, fixirt.

Wir erwähnen hier noch des in England eingeführten, auf ein Jahr fixirten, vorläufigen Musterschutzes. Derselbe wird für die öffentlich ausgestellten Muster in der Absicht gewährt, dem Erfinder während der Zeit der Ausstellung das ausschließliche Recht der Reproduction des Musters zu sichern. Der Mustereigenthümer ist verpflichtet, das ausgestellte Muster mit der Bezeichnung „provisionally registered" zu versehen. Sobald der Inhaber des Musters dasselbe auf den Markt bringt, hört der vorläufige Musterschutz auf und das Waarenmuster kann von Jedermann imitirt werden, falls nicht der Erfinder inzwischen das vollständige Musterrecht erworben hat.

So sehr auch übrigens der oben ausgesprochene Grundsatz: die Dauer des Musterschutzes von der Art des Waarenmusters abhängig zu machen, in thesi richtig erscheint, weil entsprechend der Art des Musters der Erfinder längere oder kürzere Zeit braucht, um seine Erfindung auszubeuten, so muß doch in praxi von einer Bethätigung dieses Grundsatzes abgesehen werden. So wenig es möglich ist, mit Rücksicht auf den Aufwand von Zeit, Mühe, Geld und anderen Opfern, welche der Erfinder im Interesse seiner Erfindung gebracht hat, den Patentschutz auszudehnen oder zu beschränken, so wenig kann auch die Dauer des Musterschutzes von ähnlichen Einflüssen abhängig gemacht werden. Jedenfalls würde eine derartige Bestimmung zu einer Menge von Mißhelligkeiten Veranlassung geben. Es scheint uns daher die östreichische Patentgesetzgebung, indem sie die durchschnittliche Dauer des Musterschutzes auf 3 Jahre fixirt, einerseits den Forderungen des

Unternehmers, wie andererseits den Ansprüchen des Publikums genügend Rechnung zu tragen. Der Erstere hat während dieses Zeitraumes genügend Gelegenheit, seine Erfindung auszubeuten und sich einen hohen Lohn für seine Thätigkeit zu sichern. Das Letztere vermag bei nicht allzu sehr ausgedehnter Schutzzeit nicht über Beeinträchtigung der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen zu klagen.

Es erübrigt sich für uns noch die Beantwortung der Frage, ob ähnlich den ausländischen Erfindern gewährten Einführungspatenten, der Musterschutz auch auf die von Ausländern erfundenen Muster ausgedehnt werden soll.

Daß das Eigenthumsrecht des Ausländers an Mustern, im Inlande den gleichen Schutz verdient, wie das Eigenthum an Erfindungen, deren Schutz Ausländern durch inländische Patente zugestanden ist, das bedarf keiner weiteren Begründung, nachdem wir wiederholt die Gleichberechtigung des Muster- und Patentschutzes dargethan haben. Selbstverständlich muß der ausländische Erfinder gehalten sein, seine Muster im Inlande zu vervielfältigen, da anderenfalls der Gewerbepolitik des Inlandes ein tieferes Interesse an der Verbreitung des Musters mangeln würde. Nur falls mit dem Auslande ein Patent- und Musterschutzvertrag auf Basis der Gegenseitigkeit abgeschlossen ist, kann von jenem Grundsatz abgesehen werden.

Denjenigen, welche ohne Erfinder oder deren Rechtsnachfolger zu sein, Einführungspatente für Muster verlangen, sind solche zu verweigern. Die Gesetzgebung hat die Aufgabe, das Eigenthum des Erfinders, welcher die gesammte Industrie fördert, zu schützen, nicht aber die spezifische Speculation zu unterstützen.

Zum Schluß recapituliren wir die hauptsächlichsten Resultate, zu denen wir im Laufe unserer Erörterungen gelangt sind.

1) Das Interesse der deutschen Industrie erheischt ein Gesetz, welches das Urhebereigenthum an Mustern schützt.

2) Dieses Gesetz muß, um seinen Zweck zu erfüllen, ein Reichsgesetz sein und darf nicht der gesetzgeberischen Initiative der Einzelstaaten überlassen bleiben.

3) Der Musterschutz muß auf alle Muster, gleichviel ob dieselben in der textilen Industrie oder in den tectonischen Gewerben zur Verwendung gelangen, ausgedehnt werden. Auch die Werke bildender Kunst sind im Interesse des Eigenthumsrechtes der Künstler vor gewerbsmäßiger Nachahmung zu schützen.

4) Die Ertheilung des Eigenthumsrechts am Muster ist von dessen Deposition und Registrirung abhängig zu machen.

5) Die Deposition der Muster erfolgt bei einem Centralbureau (ähnlich wie in den Vereinigten Staaten), welches die Registrirung vorzunehmen hat. Die eingesandten Muster werden in fortlaufenden Nummern auf dem Centralbureau ohne Prüfung der Originalität registrirt, und ist es Aufgabe des Eigenthümers des Originalmusters, die imitirten und später registrirten Muster gerichtlich zu verfolgen, event. deren Löschung im Register zu veranlassen. In dem Register sind Name, Firma und Wohnort des Mustereigenthümers, so wie das Datum der Eintragung zu vermerken. Ebenso muß jede Cession des Musterrechts registrirt werden. Auch auf den auf den Markt gebrachten Vervielfältigungen des Musters, müssen Name, Wohnort des Eigenthümers, sowie die Bemerkung: „registrirt am .. (Datum)" vermerkt sein. Jedes Muster darf nur unter der Bedingung registrirt werden, daß es nach Verlauf eines oder $1^1/_2$ Jahres, vom Datum der Eintragung an gerechnet, auf den Markt gebracht wird, widrigenfalls der Musterschutz erlischt. Das Datum der Registrirung ist für die Priorität des Musterrechtes entscheidend, so lange nicht das Gegentheil bewiesen wird. Die bei dem Centralbureau de-

ponirten Muster sind geheim zu halten, und daher in versiegeltem Umschlage einzureichen.

6) Die Bestrafung der das Musterrecht Verletzenden muß streng sein, und möglichst schnell erfolgen. Die Strafe bestehe:

a. In der Confiscation der noch im Besitz des Producenten befindlichen imitirten Waaren.

b. In der Confiscation der zur Herstellung des Musters benutzten Werkzeuge.

c. In einer Entschädigung, welche der Imitator an den Eigenthümer des Musters zu zahlen hat. Dieselbe muß dem Schaden, welchen der Eigenthümer erlitten hat, soweit er fixirt zu werden vermag, möglichst entsprechen.

d. In einer Geld- oder Gefängnißstrafe, wenn erwiesenermaßen die Imitation in doloser Absicht vorgenommen wurde. Die Strafe trifft auch alle Mitschuldigen, welche in irgend einer Weise die Imitation in gewinnsüchtiger Weise begünstigten (so u. A. die Angestellten der Mustereigenthümer, welche die Muster dem Nachbildner überliefern.)

Der Rückfall ist stärker zu bestrafen.

e. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn das Muster in einem anderen Industriezweige, ohne Erlaubniß des Eigenthümers des Originalmusters imitirt wird.

f. Eine Verfolgung des Imitators kann nur auf Antrag des Verletzten stattfinden. Die Klage ist bei dem forum rei sitae, unter welchem das Handels- resp. Civilgericht des Orts, in welchem die Imitation vorgenommen wurde, verstanden wird, einzureichen. Um dem Gerichte die Feststellung des Thatbestandes zu erleichtern, so ist das Gutachten etwa bestehender in der Nähe befindlicher Fabrikgerichte einzuholen oder es sind vom Gerichte geeignete Persönlichkeiten als Experten, mit der Untersuchung des Thatbestandes zu betrauen.

8) Da der Musterschutz die Aufgabe hat, dem Erfinder einen hohen Unternehmerlohn zu garantiren, so muß die Schutzzeit so-

weit ausgedehnt werden, daß der Unternehmer genügend Gelegenheit erhält, durch den Verkauf seiner Muster sich einen hohen Unternehmer-Gewinn zu erwerben. Da die zu lange Ausdehnung der Dauer des Schutzes ein Hemmniß für den Fortschritt der Industrie sein würde, so darf der Musterschutz nicht länger als 3, höchstens 5 Jahre währen. Die verschiedenen Arten der Muster dürfen nicht, wie in England, für die Dauer des Musterschutzes maßgebend werden.

9) Im Interesse der Förderung des internationalen Handels und Verkehrs erscheint es nöthig, (durch Handelsverträge) auf Grundlage der Gegenseitigkeit zu bewirken, daß das Ausland den inländischen Erfindern und Mustereigenthümern gegen jegliche Imitation Schutz verleihe.

10) Personen, welche weder Erfinder noch Rechtsnachfolger von Mustereigenthümern sind, darf kein gesetzlicher Schutz für die von ihnen im Inland eingeführten Muster gewährt werden.

11) Die auf den Mustern lastenden Abgaben sind auf eine geringe, jährlich zu zahlende Taxe zu reduciren (ähnlich wie in Frankreich). Für das erste Jahr wird diese Taxe sogleich bei der Registrirung des Musters erhoben. —

Dieses sind unseres Dafürhaltens die hauptsächlichsten Grundsätze, welche einem zu schaffenden Reichs-Mustergesetze als Basis dienen müssen, wenn die Industriellen Deutschlands in den Stand gesetzt werden sollen, die vaterländische Industrie zu heben und zu vervollkommnen. Möge die Gesetzgebung des deutschen Reichs durch ein baldigst zu creirendes Musterrecht darthun, daß es die Interessen seiner Industrie in höherem Grade als die bisherige Gewerbe-Politik der Einzel-Staaten es vermochte, zu würdigen und zu fördern weiß.

In demselben Verlage, jedoch außerhalb der Zeitfragen, erschien die zweite Hälfte dieser Gekrönten Preisschrift unter dem Titel:

Der Markenschutz

und

die Gewerbepolitik des deutschen Reiches.

Gekrönte Preisschrift.

Von

B. Jannasch,
Dr. jur. et phil.
(Academie Proskau.)

Zugleich enthaltend den Bericht des Handelsausschusses an die Société Industrielle zu Mülhausen.

Preis 12 Sgr.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

Heft		Preis
	V. Serie (Heft 97—120 umfassend):	
97.	**Steinthal**, Mythos u. Religion	6
98.	**v. Wittich**, Physiognomik	6
99.	**Petersen**, Das Zwölfgötterſyſtem	6
100.	**Holz**, Der ärztliche Beruf . . .	7½
101.	**Zelle**, Vormundſchaftsgeſetzgebung	6
102.	**Zoeppritz**, Arbeitsvorräthe . . .	7½
103.	**Oncken**, Ariſtoteles	6
104.	**Noeggerath**, Der Laacher See	6
105.	**Bluntſchli**, Staatenbildung . . .	7½
106.	**Settegaſt**, Moderne Thierzucht	7½
107.	**Bernhardt**, Lord Palmerſton .	6
108.	**Wedding**, Eiſenhüttenweſen. II.	7½
109.	**Meyer**, Gewerbezeichnenſchulen	6
110.	**Haeckel**, Leben in d. Meerestiefen	10
111.	**Roth**, Geologiſche Bildung . .	6
112.	**Berger**, Heizung u. Ventilation	10
113.	**Lewinſtein**, Alchemie	6
114.	**Borelius**, Friedrich der Große	8
115.	**Henke**, Zeichnen und Sehen . .	7½
116.	**Friedberg**, Geſchichte d. Civilehe	6
117.	**Naumann**, Ludwig v. Beethoven	6
118.	**Arnold**, Sappho	6
119.	**v. Holtzendorff**, Brit. Colonien	6
120.	**Virchow**, Ueber das Rückenmark	8
	VI. Serie (Heft 121—144 umfassend):	
121.	**Twesten**, Ludwig XIV.	6
122.	**Möbius**, Thierleb. d. Oſt- u. Nordſee	6
123.	**Schmoller**, Bevölker.- u. Moralſtat.	6
124.	**v. Hellwald**, Sebaſtian Cabot .	7½
125.	**Kapp**, Ueber Auswanderung . .	7½
126.	**Karſten**, Maaß und Gewicht .	6
127.	**Wagner**, Veränd. d. Karte v. Europa	6
128.	**Meyer**, Stimm- u. Sprachbildung	6
129.	**Leſmann**, Rechtſchreibung . . .	6
130.	**Magnus**, Gehörorgan bei Thieren und Menſchen	6

Heft		Preis
131.	**Ebers**, Hierogl. Schriftſyſtem .	7½
132.	**Beſſel**, Bewegung der Erde . .	6
133.	**Bergau**, Ordenshaupth. Marienb.	6
134.	**Jenſen**, Träumen und Denken .	6
135.	**Martin**, Goethe in Straßburg	6
136.	**Zirkel**, Umwdl.-Proz. i. Mineralr.	6
137.	**Dieſtel**, Sintflut und Flutſagen	6
138.	**Hoppe-Seyler**, Lebenskräfte . .	6
139.	**Huber**, Philoſ. u. nation. Erheb.	7½
140.	**Menſinga**, Alte u. neue Aſtrologie	6
141.	**Krepſſig**, Die Realſchule	6
142.	**Berendt**, Alt-Preußens Urzeit	6
143.	**Strümpell**, Gedanken	7½
144.	**v. Holtzendorff**, Eroberungsrecht	7½
	VII. Serie (Heft 145—168 umfassend):	
145.	**Meyer**, Arthur Schopenhauer .	8
146.	**Foerſter**, Johann Kepler	6
147 u. 48.	**Stark**, A. d. Reiche d. Tantalus.	18
149.	**Fick**, Kreislauf des Blutes . . .	7½
150.	**Doehler**, Die Orakel	6
151.	**Rammelsberg**, Die Meteoriten .	6
152.	**Oſenbrüggen**, Die Ehre	6
153.	**v. Seebach**, Wellen des Meeres .	6
154.	**Winckler**, Reichskleinodien . . .	7½
155.	**Flemming**, Geiſtesſtörungen . .	6
156.	**Wirth**, Die ſociale Frage	8
157.	**Buchenau**, Petroleum	7½
158 u. 59.	**Abel**, Begriff der Liebe .	12
160.	**Weger**, Der Graphit	6
161.	**Bamberger**, Münzgeſetzgebung .	5
162.	**Maſing**, Die tragiſche Schuld .	6
163.	**Münter**, Ueber Corallenthiere .	10
164.	**Stricker**, Der Blitz	12
165.	**Cohn**, Bacterien	8
166.	**Wendt**, Sinneswahrnehmungen .	6
167.	**Pfleiderer**, Aberglauben	7½
168.	**Fraas**, Höhlenbewohner	6

Jahrg. I. (Heft 1—16 compl. broch. 4 Thlr., geb. in Halzfranzband 4 Thlr. 20 Sgr.) von:

Deutſche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugſchriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben von

Fr. v. Holtzendorff und **W. Oncken,**

enthält: Heft 1. Dr. **Heinrich Lang** (Zürich), **Das Leben Jeſu und die Kirche der Zukunft.** Einzelpreis 10 Sgr. — Heft 2. Prof. Dr. **Roſcher** (Leipzig), **Die Währungsfrage der deutſchen Münzreform.** 10 Sgr. — Heft 3 u. 4. **F. Perrot** (Roſtock), **Deutſche Eiſenbahnpolitik.** 18 Sgr. — Heft 5. Prof. Dr. **von Schulte** (Prag), **Das neue Ordens- und Congregationsweſen der katholiſchen Kirche.** 10 Sgr. — Heft 6. Prof. Dr. **F. W. Stahl** (Gießen), **Die Arbeiterfrage ſonſt und jetzt.** 10 Sgr. — Heft 7 u. 8. **J. C. Bluntſchli, Rom und die Deutſchen** (I. Römiſche Weltherrſchaft und deutſche Freiheit; II. Der Jeſuitenorden und das deutſche Reich). 18 Sgr. — Heft 9. **Baumgarten** (Roſtock), **Der Proteſtantismus als politiſches Princip im deutſchen Reich.** 10 Sgr. — Heft 10. **Mähly** (Baſel), **Der Roman des XIX. Jahrhunderts.** 10 Sgr. — Heft 11. **H. Beta** (Berlin), **Die Geheimmittel- und Unſittlichkeits-Induſtrie in der Tagespreſſe.** 10 Sgr. — Heft 12. Prof. **H. A. Zachariä** (Göttingen), **Das moderne Schöffengericht.** 12 Sgr. — Heft 13. Prof. Dr. **F. A. Beck** (Gießen), **Das Grundübel in der modernen Jugendbildung.** 12 Sgr. — Heft 14. Prof. Dr. **von Schulte** (Prag), **Ueber Kirchenſtrafen.** 10 Sgr. — Heft 15. Prof. Dr. **Thaer** (Gießen), **Ueber ländliche Arbeiterwohnungen.** 12 Sgr. — Heft 16. Prof. Dr. **H. Waſſerſchleben** (Gießen), **Das landesherrliche Kirchenregiment.** 10 Sgr.

In demselben Verlage ist erschienen:

Der Markenschutz
und
die Gewerbepolitik des deutschen Reiches.

Gekrönte Preisschrift.

Von

R. Jannasch,
Dr. jur. et phil.
(Academie Proskau.)

Zugleich enthaltend den Bericht des Handels-Ausschusses an die Société Industrielle zu Mülhausen.

Preis 12 Sgr.

Die oberrheinische Industrie-Gesellschaft (Société Industrielle) zu Mülhausen setzte im März v. J. einen Preis erster Klasse für diejenige Arbeit aus, welche:

1) die Berechtigung und Nothwendigkeit des Muster- und Fabrikzeichenschutzes vom rechtlichen wie ökonomischen Standpunkte begründet,
2) durch Nachweis der Gesetze, auf welche sich das Kunst- und Industrie-Eigenthumsrecht in den deutschen Staaten stützt, die Verfolgung widerrechtlicher Imitationen erleichtert,
3) auf Basis eines eingehenden Vergleiches der in- und ausländischen Gesetze über das Urheber-Eigenthum, die Grundsätze entwickelt, welche in einem event. zu creirenden Reichsmuster- und Markengesetze zur Geltung gelangen müssen.

In ihrer am 29. Januar stattgehabten Sitzung prämiirte die S. J. die nachfolgende Abhandlung. Dieselbe bildet indessen nur einen selbständigen Theil der Preisschrift. Die zweite Hälfte derselben, welche das **Markenrecht** behandelt, ist nebst dem Berichte des Handels-Ausschusses an die Industrie-Gesellschaft, in derselben Verlagsbuchhandlung **unter obigem Titel** in deutscher Ausgabe erschienen. Die französische Ausgabe der Abhandlung ist in den Bulletins der Société Industrielle zu Mülhausen publicirt worden.

Die Veröffentlichung des deutschen Textes erfolgt mit Genehmigung genannter Gesellschaft.
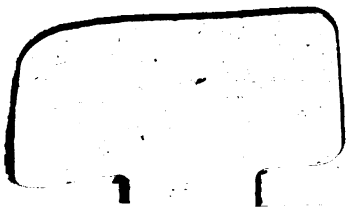
Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.